Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

BVL-Report · 19.5
Berichte zu Pflanzenschutzmitteln

Jahresbericht Pflanzenschutz-Kontrollprogramm 2023

IMPRESSUM

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Weg und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbedingungen des Urheberrechts.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

© 2025 Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Herausgeber: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
Bundesallee 51, 38116 Braunschweig
Tel.: +49 (0)3018 444-99999
E-Mail: poststelle@bvl.bund.de
www.bvl.bund.de

Schlussredaktion: Doris Schemmel, Dr. Marion Rukavina (BVL, Ref. 012)

Redaktion: Dr. Karin Corsten (BVL, Ref. 212)

ViSdP: Harald Händel (BVL, Ref. 012)

Umschlaggestaltung: fischerAppelt, Hamburg

Titelbild: ©Hans Puckhaber, Pflanzenschutzdienst Bremen

Satz: fischerAppelt, Hamburg

Berichte zu Pflanzenschutzmitteln 2023

Jahresbericht Pflanzenschutz-Kontrollprogramm

Bund-Länder-Programm zur Überwachung des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach dem Pflanzenschutzgesetz

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 1

2 Organisation der Kontrollen ... 3
3 Art und Umfang der Kontrollen ... 5
3.1 Planung der Kontrollen ... 5
3.2 Art der Kontrollen ... 7
3.3 Umfang der Kontrollen ... 8

4 Maßnahmen ... 9
4.1 Maßnahmen bei Verstößen ... 9
4.2 Weitere mögliche Konsequenzen für beanstandete Betriebe ... 9

5 Ergebnisse ... 11
5.1 Kontrollen zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln ... 11
5.2 Kontrollen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln ... 12
5.2.1 Überwachung der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln ... 12
5.2.1.1 Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (Planproben) ... 13
5.2.1.2 Verdachtsproben ... 14
5.2.1.3 Tabellarische Übersicht der Analysen und Ergebnisse ... 16
5.3 Kontrollen im Handel ... 17
5.3.1 Bundesweiter Kontrollschwerpunkt zur Beratung von Privatpersonen bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln zur nicht-beruflichen Verwendung ... 18
5.3.2 Kontrollen zum Onlinehandel von Pflanzenschutzmitteln ... 19
5.3.3 Verkauf ausschließlich von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ... 21
5.3.4 Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln ... 23
5.3.5 Selbstbedienungsverbot ... 23
5.3.6 Anzeigepflicht von Handelsunternehmen ... 23
5.3.7 Sachkunde und Unterrichtungspflicht ... 24
5.3.8 Dokumentation gehandelter Pflanzenschutzmittel ... 25

5.4 Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ... 26
5.4.1 Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Kontrolle der Anwendung von Insektiziden ... 27
5.4.2 Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Kontrollen zur Einhaltung des Anwendungsverbots von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern gemäß § 4a der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung unter Berücksichtigung landesrechtlicher Bestimmungen sowie zur Einhaltung der mittelspezifischen Anwendungsbestimmungen ... 30
5.4.3 Sachkunde der Anwendenden ... 32
5.4.4 Anwendung nur zugelassener Pflanzenschutzmittel und Einhaltung der Anwendungsgebiete sowie der Anwendungsbeschränkungen oder -verbote ... 32
5.4.5 Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Bienenschutzbestimmungen ... 33
5.4.6 Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch ... 34
5.4.7 Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen ... 34
5.4.8 Einhaltung der Beseitigungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel ... 34
5.4.9 Anzeigepflicht von Dienstleistungsbetrieben, die über Pflanzenschutz beraten oder für Dritte Pflanzenschutzmittel anwenden ... 35
5.4.10 Anwendungskontrollen auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden ... 35
5.5 Überprüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten ... 37

6 Erläuterungen zu den Fachbegriffen ... 38

7 Zuständige Behörden für Verkehrs- und Anwendungskontrollen ... 41

Zusammenfassung

In Deutschland überwachen die Behörden der Länder die Einhaltung der Vorschriften für den Verkauf und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die Kontrollen werden nach gemeinsam vereinbarten Standards im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm durchgeführt. Dabei unterstützt sie das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Dieser Bericht fasst die Kontrollergebnisse des Jahres 2023 zusammen.

Die vorliegende Berichtsform wurde erstmalig 2020 verwendet. Der Grund dafür liegt in der Anpassung des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms an die Europäische Verordnung über amtliche Kontrollen (Verordnung (EU) 2017/625) und hierunter erlassene Durchführungsverordnungen. Alle Mitgliedstaaten erfassen ihre Kontrollergebnisse ab dem Kontrolljahr 2020 nach einheitlichen Vorgaben, um ihre Berichtspflichten gegenüber der EU-Kommission erfüllen zu können. Zu Beginn der einzelnen Kapitel sind die von Deutschland an die EU-Kommission übermittelten Daten abgedruckt. Neu aufgenommen wurde die Berichterstattung über Kontrollen zur Einfuhr und zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln. Ebenfalls seit dem Jahr 2020 werden die Überwachungsergebnisse der von den Ländern finanzierten gemeinsamen „Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz“ (ZOPf) dargestellt, die 2020 errichtet wurde.

Bundesweit wurden 2.042 Kontrollen in Handelsunternehmen durchgeführt, die Pflanzenschutzmittel zum Verkauf anbieten. Durch die Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz wurden 2.920 Angebote von Pflanzenschutzmitteln im Internet überprüft, die von 83 Unternehmen bzw. 10 Privatpersonen angeboten wurden. Bei 4.243 Kontrollen in Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft durch die Landesbehörden wurde die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüft. Es gab 408 Kontrollen bei weiteren Betrieben oder Unternehmen und 235 Kontrollen bei Privatpersonen, die Pflanzenschutzmittel angewendet haben. Bei den Letztgenannten erfolgte die Anwendung vor allem auf befestigten oder sonstigen Flächen, die nicht zu landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen gehören. Amtliche bzw. amtlich anerkannte Kontrollstellen überwachten den technischen Zustand von 24.379 Pflanzenschutzgeräten.

Bei Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht ergriffen die Behörden Maßnahmen. Hierzu gehörten Verwarnungen, Anordnungen zur Beseitigung der Mängel oder die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Bußgeldern.

Bei den Kontrollen von Handelsunternehmen zeigte sich, dass bei rund einem Viertel (24 %) der kontrollierten Unternehmen mindestens ein Pflanzenschutzmittel angeboten wurde, das nicht mehr verkauft werden durfte. Mehrheitlich handelte es sich um Mittel, bei denen die Zulassung abgelaufen war. Die Handelstätigkeit muss beim Pflanzenschutzdienst in dem jeweiligen Bundesland angezeigt werden. Bei 12 % der kontrollierten Unternehmen lag keine oder nur eine unvollständige Anzeige vor. Mängel hinsichtlich der Sachkunde des Verkaufspersonals wurden in 9 % aller Kontrollen festgestellt. In 4 % der Kontrollen wurde beobachtet, dass das Selbstbedienungsverbot für Pflanzenschutzmittel nicht ausreichend beachtet wurde. In einem bundesweiten Kontrollschwerpunkt wurde die Beratung von Privatpersonen bei der Abgabe von Pflanzenschutzmittel überwacht. In 501 Kontrollen wurde über Testkäufe, die Verfolgung von Verkaufsgesprächen oder die Befragung des Verkaufspersonals überprüft, ob eine fachkundige Beratung der Käuferinnen und Käufer erfolgt war. Bei 155 Betrieben (31 %) wurden Mängel festgestellt.

Im Handel, bei Einfuhrkontrollen oder bei Kontrollen zur Herstellung wurden insgesamt 216 Pflanzenschutzmittelgebinde entnommen, an das BVL gesandt und dort auf ihre Zusammensetzung sowie physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften untersucht. Davon waren 175 Gebinde sogenannte Planproben. Diese planmäßig ausgewählten Pflanzenschutzmittel enthielten die Wirkstoffe lambda-Cyhalothrin oder Mesotrione und wurden im Jahr 2023 auf die Wirkstoffgehalte und ihre Zusammensetzung analysiert. Von den untersuchten Gebinden wurden 5 % bemängelt. Bei 41 Proben, die aufgrund eines Verdachts untersucht wurden, z. B. aufgrund von

Schäden an Pflanzen, Verdacht auf fehlerhafte Zusammensetzung oder illegale Importe, lag die Beanstandungsquote bei 56 %.

Bei den folgenden Ergebnissen aus Anwendungs- und Betriebskontrollen in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben ist zu beachten, dass die Kontrollplanung risikoorientiert erfolgt. Die Beanstandungsquoten setzen sich zum einen aus den Ergebnissen der systematischen Kontrollen von Betrieben zusammen, die nach einer Risikoanalyse zufällig ausgewählt wurden. Zum anderen enthalten sie die Ergebnisse aus Anlasskontrollen, die aufgrund eines Verdachts durchgeführt wurden (z. B. Anzeigen oder gezielte Nachkontrollen in auffälligen Betrieben). Daher geben die zusammengefassten Ergebnisse kein repräsentatives Bild über die Betriebe in Deutschland ab. In den nachfolgenden Kapiteln werden die Beanstandungen von systematischen und anlassbezogenen Kontrollen differenziert, da bei Anlasskontrollen üblicherweise deutlich mehr Verstöße auftreten.

Bei 3 % der kontrollierten Personen, die berufsmäßig Pflanzenschutzmittel anwenden, fehlte ein gültiger Sachkundenachweis oder eine ausreichende Fortbildung. Bei 17 % der Kontrollen wurden Pflanzenschutzmittel in Kulturen nachgewiesen, die nicht mit der aktuellen Zulassung abgedeckt waren. Bei 11 % der Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen, also Vorschriften zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, des Grundwassers oder des Naturhaushaltes, wurden Verstöße festgestellt. In speziellen Kontrollen zum Bienenschutz wurden unter 1 % Verstöße gegen Zulassungsbestimmungen festgestellt. Bei 3 % der Kontrollbesuche wurden Pflanzenschutzgeräte ohne gültige Prüfplakette oder mit gravierenden Mängeln vorgefunden. In 6 % der kontrollierten Betriebe wurden nur unzureichende Aufzeichnungen über durchgeführte Pflanzenschutzmittelanwendungen geführt. In 19 % der kontrollierten Betriebe lagerten Pflanzenschutzmittel, die EU-weit nicht mehr anwendbare Wirkstoffe enthielten. Diese Pflanzenschutzmittel dürfen im Betrieb nicht aufbewahrt werden, sondern müssen entsorgt werden.

In einem bundesweiten Kontrollschwerpunkt wurde die Anwendung von Insektiziden überprüft. Es wurde kontrolliert, ob die Veränderungen der Zulassungssituation von Insektiziden in den letzten Jahren in die Praxis umgesetzt wurden. Bei 3 % der kontrollierten Betriebe wurden Verstöße bei der Anwendung von Insektiziden festgestellt. In einem zweiten bundesweiten Kontrollschwerpunkt stand die Einhaltung des Anwendungsverbots von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern im Fokus. Es wurde der Abstand gemäß § 4a der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung unter Berücksichtigung landesrechtlicher Bestimmungen sowie die Einhaltung der mittelspezifischen Anwendungsbestimmungen zum Gewässerschutz überprüft. Bei 41 % der kontrollierten Betriebe wurden Verstöße festgestellt.

Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird neben dem Verkauf und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, dem Gartenbau und dem Forst noch ein dritter Bereich überwacht: das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (z. B. Acker- und Waldsäume oder Uferböschungen) und auf befestigten Freilandflächen (wie Wege, Bürgersteige, Auffahrten, Parkplätze, Hofflächen oder Gleisanlagen). Auf diesen Flächen ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten. Grund für das Verbot ist die Gefahr einer Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer oder die Kanalisation. Zulässig ist eine Anwendung nur, wenn die Behörden vorher eine Ausnahmegenehmigung erteilt haben. Im Jahr 2023 wurden hierzu 1.678 Kontrollen durchgeführt, die zu einer Beanstandungsquote von 18 % führten. Bei 439 Kontrollen zu beantragten Ausnahmegenehmigungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen oder sonstigen Nichtkulturlandflächen wurden 4 % Mängel festgestellt. Meistens wurden bei der Anwendung nicht alle Vorgaben der Ausnahmegenehmigung beachtet.

Organisation der Kontrollen

In Deutschland sind die Behörden der Länder für Kontrollen im Bereich des Pflanzenschutzes zuständig. Seit 2004 führen die Länder Inspektionen nach gemeinsamen Standards im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm durch. Daneben wirken der Zoll, das Julius Kühn-Institut und das BVL in der Überwachung mit. Die Behörden der Länder planen und überprüfen die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen bei der Einfuhr, der Herstellung, dem Verkauf und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen. Die Adressen der zuständigen Behörden sind in Kapitel 7 aufgeführt.

Mit dem Kontrolljahr 2020 wurde in Deutschland die EU-Verordnung über amtliche Kontrollen (Verordnung (EU) 2017/625) bei der Überwachung des Pflanzenschutzes umgesetzt. Die Verordnung regelt EU-weit die Durchführung amtlicher Kontrollen entlang der gesamten Lebensmittelkette sowie die Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten. Die Verordnung über amtliche Kontrollen gilt unmittelbar für verschiedene Kontrollbereiche und hat zu neuen Berichtspflichten geführt.

Der Aufbau und die Organisation der amtlichen Kontrollsysteme werden im mehrjährigen nationalen Kontrollplan (MNKP) beschrieben. Für den Pflanzenschutz wurde der Plan erstmalig für das Jahr 2020 aufgestellt. Zwischenzeitlich liegt der Plan für die Jahre 2022 bis 2026 vor. Dieser enthält auch strategische und operative Ziele, über die das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm kontinuierlich fortentwickelt wird.

Einmal jährlich müssen die Mitgliedstaaten ihre Kontrollergebnisse an die EU-Kommission melden. Der Umfang und das Format des Berichts sind durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 vorgegeben. Über den folgenden Link können der MNKP und die dazugehörigen Jahresberichte abgerufen werden: www.bvl.bund.de/mnkp.

Im vorliegenden Bericht sind die an die EU-Kommission gemeldeten Daten (Kontrollumfang, Anzahl festgestellter Verstöße, Anzahl getroffener Maßnahmen) jeweils zu Beginn eines Kapitels aufgeführt. Diese Daten fassen die Kontrollergebnisse stark zusammen und haben daher nur eine sehr beschränkte Aussagekraft. Um die vielfältige Überwachungstätigkeit der Behörden transparent zu machen, werden anschließend die einzelnen Kontrollbereiche detailliert dargestellt.

Die Länder haben folgende Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit dem Zoll bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln,
- Kontrollen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln,
- Kontrolle von Unternehmen, die mit Pflanzenschutzmitteln handeln,
- Entnahme von Proben von Pflanzenschutzmitteln zur Überwachung der Zusammensetzung,
- Kontrolle von Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft,
- Inspektion von Flächen, auf denen Pflanzenschutzmittel angewendet wurden, einschließlich der Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben oder Behandlungsflüssigkeiten,
- Kontrolle von Dienstleistungs- und Lohnunternehmen, die Pflanzenschutzmittel im Auftrag Dritter anwenden,
- Kontrolle von Beratenden und Messeausstellern im Bereich Pflanzenschutz,
- Überprüfung von Kontrollstellen für Pflanzenschutzgeräte,
- Kontrollen im Zusammenhang mit Hinweisen von Dritten auf unzulässige oder unsachgemäße Pflanzenschutzmittelanwendungen.

Die kontrollierten Betriebe werden über festgestellte Verstöße aufgeklärt. Verstöße können durch die zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeit nach dem Pflanzenschutzgesetz geahndet werden. Grobe Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht können auch an die Staatsanwaltschaft übergeben und nach dem Strafrecht verfolgt werden. Die zusammengefassten Ergebnisse der Kontrollen werden in einer abgestimmten Form an das BVL weitergeleitet und gehen in den hier vorgelegten Bericht ein.

Unter der Geschäftsführung des BVL tagt regelmäßig die Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK) mit Fachleuten aus den Ländern. Die AG PMK hat folgende Aufgaben:

- Erstellung und Aktualisierung der Kontrollmethoden in Form eines Handbuchs,
- regelmäßiger Austausch über Verdachtsfälle und aktuelle Kontrollfragen,
- Mitwirkung bei der Erstellung von Leitlinien für den Handel und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Vorbereitung der bundesweiten Kontrollschwerpunkte,
- Mitarbeit bei der Erstellung des MNKP, des Jahresberichts und des Berichts an die EU-Kommission,
- Bearbeitung von bestimmten Themen, z. B. zur Rückstandsanalytik in der AG Rückstände und Analytik.

Das BVL wirkt am Pflanzenschutz-Kontrollprogramm vor allem in koordinierender Tätigkeit mit:

- Geschäftsführung der AG PMK und der AG Rückstände und Analytik,
- Durchführung analytisch-chemischer Untersuchungen von Pflanzenschutzmitteln im Labor für Formulierungschemie,
- Entwicklung und Optimierung von Methoden für die Formulierungschemie,
- Erstellung der Entwürfe und Herausgabe des MNKP unter: www.bvl.bund.de/mnkp,
- Veröffentlichung von Dokumenten, wie dem vorliegenden Jahresbericht, über das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm unter: www.bvl.bund.de/psmkontrollprogramm,
- Bereitstellung von Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel unter: www.bvl.bund.de/infopsm,
- Informationen für den Handel und Anwendende mit Verweisen auf die zuständigen Länderbehörden unter: www.bvl.bund.de/psmhandel bzw. www.bvl.bund.de/psmanwender.

Das Julius Kühn-Institut führt Analysen im Zusammenhang mit Bienenschadensfällen durch.

Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird die Einhaltung des geltenden EU-Rechts sowie der Vorgaben aus dem Pflanzenschutzgesetz und den nationalen Verordnungen bei der Einfuhr, der Herstellung, dem Verkauf und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln überwacht. Das umfasst die nachfolgend genannten rechtlichen Regelungen:

- Die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel gibt einen EU-weiten Rahmen für die amtlichen Kontrollen vor.
- Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln regelt die Zulassung und den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln.
- Mit der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden gibt es EU-weite Vorgaben für die regelmäßige Fort- und Weiterbildung von Verkaufspersonal, Beratenden und Anwendenden von Pflanzenschutzmitteln. Auch bestimmte Auflagen für den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln müssen in das nationale Recht der einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt werden (in Deutschland im Pflanzenschutzgesetz). Die in Deutschland bereits zuvor geltende Pflicht zur Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten besteht seither in der gesamten EU. Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist EU-weit verboten und nur in Ausnahmefällen und mit einer besonderen Genehmigung erlaubt.
- Das deutsche Pflanzenschutzgesetz enthält detaillierte Vorgaben, die Personen beachten müssen, die Pflanzenschutzmittel herstellen, verkaufen oder anwenden. Im Pflanzenschutzgesetz sind auch die Zuständigkeiten für die Durchführung von Kontrollen festgelegt. Auf dem Pflanzenschutzgesetz basierende Verordnungen regeln weitere Einzelheiten für bestimmte Bereiche. Hierzu gehören Bienenschutzverordnung, Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, Pflanzenschutz-Geräteverordnung, Pflanzenschutz-Saatgutanwendungsverordnung, Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung, Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut und die Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen.

3 Art und Umfang der Kontrollen

Die Länder stellen Kontrollpläne auf, die folgende Bereiche umfassen:

- Überwachung der Herstellung von Pflanzenschutzmitteln einschließlich der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln,
- Überwachung der Einfuhr und des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen,
- Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Bereich,
- Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sowie die Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.

Innerhalb dieser Bereiche wurden sogenannte „Kontrolltatbestände“ eingeführt, denen klar definierte Anforderungen zugrunde liegen. In Kapitel 5 werden ausgewählte Tatbestände der verschiedenen Kontrollbereiche näher erläutert.

3.1 Planung der Kontrollen

Die Überwachungstätigkeiten umfassen den gesamten Weg eines Pflanzenschutzmittels, von der Herstellung oder Einfuhr über den Verkauf bis zur Anwendung. Kontrollen müssen risikobasiert erfolgen.

Bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln in die Europäische Union ist zunächst der Zoll zuständig. Die Überführung eines Pflanzenschutzmittels „in den freien Verkehr“ in Deutschland, also ein Pflanzenschutzmittel auf den Markt zu bringen, ist nur zulässig, wenn das Mittel in Deutschland zugelassen ist. Das schließt mit ein, dass ein Mittel so zusammengesetzt sein muss, wie es vom BVL zugelassen ist. In Zweifelsfällen wird die Einfuhr gestoppt, bis der Pflanzenschutzdienst die Rechtmäßigkeit geprüft hat. Dies kann auch Analysen im Labor für Formulierungschemie des BVL umfassen. Einfuhrkontrollen erfolgen jedoch nicht nur anlassbezogen. Anhand wechselnder Suchkriterien werden Mittel stichprobenartig überprüft.

Unter bestimmten Fragestellungen wird auch das sogenannte innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln nachverfolgt oder Personen überprüft, die Pflanzenschutzmittel in anderen EU-Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten erworben haben.

Die Herstellung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und der Weg in den Handel kann an verschiedenen Orten überprüft werden. Die Anzahl der zu kontrollierenden Unternehmen ist jedoch überschaubar. Hinzu kommen die Analysen von Pflanzenschutzmittel-Gebinden, die im Handel, aber auch in den Produktionsstätten, in Lagern oder bei der Einfuhr beprobt werden.

Handelsunternehmen geben Pflanzenschutzmittel zunehmend auf verschiedenen Vertriebswegen ab. Die Verkehrskontrollen erfolgen deshalb in allen Tätigkeitsfeldern:

- Großhandelsunternehmen, die an Wiederverkäufer oder -verkäuferinnen abgeben,
- Handelsunternehmen, die ausschließlich Pflanzenschutzmittel für professionelle Anwendungen verkaufen,
- Einzelhandelsunternehmen, die Pflanzenschutzmittel an beruflich Anwendende und/oder an nicht-beruflich Anwendende (zur Anwendung im Haus- oder Kleingarten) abgeben,
- Versandhandelsunternehmen und Internetfirmen, die an beruflich Anwendende oder nicht-beruflich Anwendende verkaufen.

Regional gibt es große Unterschiede bei der Anzahl und Art der Verkaufsstellen: In städtischen Regionen sind überwiegend Baumärkte oder Gartencenter zu kontrollieren, während im ländlichen Raum vor allem Verkaufsstellen von Agrargenossenschaften und Landhandelsunternehmen überprüft werden. Insgesamt sind bei den Pflanzenschutzdiensten 10.133 Verkaufsstellen registriert (Stand: Dezember 2023).

Die Häufigkeit der Kontrollen bei Handelsunternehmen richtet sich nach deren Pflanzenschutzmittelabsatz und Hinweisen aus Kontrollen der Vorjahre. Für

das Jahr 2023 wurde in einem bundesweiten Kontrollschwerpunkt geprüft, ob Laien beim Kauf von Pflanzenschutzmitteln für eine nicht-berufliche Anwendung ausreichend beraten wurden. Die Ergebnisse sind im Kapitel 5.3.1 aufgeführt.

Die Kontrollen zum Onlinehandel von Pflanzenschutzmitteln werden im Auftrag der Pflanzenschutzdienste der Länder durch die „Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz (ZOPf)“ durchgeführt. Dort erfolgen insbesondere anlassbezogene Recherchen. Zusätzlich werden jährlich neue Schwerpunkte festgelegt, die systematisch kontrolliert werden. Die Ergebnisse der Online-Überwachung sind in Kapitel 5.3.2 zu finden.

Bei der Planung der Anwendungskontrollen werden die länderspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt. Hierzu gehören beispielsweise:

- Betriebsgrößen,
- Betriebszahlen,
- Anbauschwerpunkte.

Die folgenden statistischen Angaben zur Flächennutzung und zu Betriebskennzahlen beziehen sich auf Erhebungen aus dem Jahr 2023 (www.destatis.de). Danach gibt es insgesamt in Deutschland rund 255.010 landwirtschaftliche Betriebe. Im Saarland findet man nur rund 1.070 Betriebe, während der Flächenstaat Bayern mit rund 81.560 Betrieben den Spitzenreiter in Deutschland darstellt. Neben der Zahl der Betriebe in den einzelnen Ländern schwanken auch die Betriebsgrößen. Sie reichen von Flächen unter einem Hektar, die im Nebenerwerb bewirtschaftet werden, bis zu Betrieben mit mehreren tausend Hektar, vor allem in den neuen Ländern. Besonders deutlich werden die unterschiedlichen Betriebsgrößen, wenn man z. B. Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen vergleicht. Die landwirtschaftliche Anbaufläche ist in Niedersachsen doppelt so groß wie in Mecklenburg-Vorpommern, in Niedersachsen gibt es jedoch rund siebenmal mehr landwirtschaftliche Betriebe (Niedersachsen: ca. 34.040, Mecklenburg-Vorpommern: ca. 4.750).

Die Anzahl und Art der Kontrollen in den Ländern richtet sich auch nach dem Anteil der landwirtschaftlichen Fläche an der Gesamtfläche. Von der Gesamtfläche Deutschlands (Daten von 2022) entfallen 50,4 % (18,0 Mio. Hektar) auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Davon sind gut 70 % Ackerland, 29 % Dauergrünland und 1 % Dauerkulturen wie Obst oder Rebflächen. In Berlin liegt der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche nur bei rund 4 % der Landesfläche. Daher liegt hier ein Schwerpunkt auf der Kontrolle von befestigten Freilandflächen (z. B. Betriebs- oder Verkehrsflächen). Das Land mit dem größten Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen ist Schleswig-Holstein mit 68 %.

Die angebauten Kulturen unterscheiden sich regional ebenfalls stark. Deutlich werden diese Unterschiede z. B. bei Dauerkulturen wie Obstanlagen oder Rebflächen. Obwohl bundesweit nur rund 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus Dauerkulturen besteht, können Obstanbaugebiete (z. B. am Bodensee oder im „Alten Land“) oder die Weinbaugebiete regional große Flächen einnehmen.

Neben den regionalen Besonderheiten werden bei der Planung der Kontrollen unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt:

- Hinweise auf Verstöße aus den Kontrollen der Vorjahre,
- Hinweise auf die Anwendung unzulässiger Pflanzenschutzmittel aufgrund von Rückstandsfunden der Lebensmittelüberwachung,
- Intensität des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in den verschiedenen Kulturen,
- Änderung der Zulassungssituation von Pflanzenschutzmitteln (Widerruf von Zulassungen),
- Hinweise aus dem illegalen Handel mit Pflanzenschutzmitteln,
- Ergebnisse aus dem Grund- und Oberflächenwasser-Monitoring der Länder.

Zusätzlich zu länderspezifischen Kontrollplanungen werden jährlich Schwerpunkte für bundesweite Kontrollen festgelegt. Die Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln des Jahres 2023 sind in den Kapiteln 5.4.1 und 5.4.2 beschrieben.

Überblick über die Kontrollschwerpunkte im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm 2004–2023

Die bundesweiten Schwerpunktkontrollen werden durch die Länder beschlossen. Die Festlegung erfolgt beispielsweise aufgrund von Auffälligkeiten in Kontrollen der Vorjahre oder aufgrund von Hinweisen aus der Lebensmittel- oder Umweltüberwachung.

Der ausführliche Jahresbericht gewährt einen Einblick in die Kontrolltätigkeiten der Länder, und die (Fach-)Öffentlichkeit wird für das Thema sensibilisiert. Bei einigen Schwerpunkten wurde vereinbart, parallel zur Kontrolltätigkeit auch die Beratung bzw. die gezielte Aufklärung bestimmter Zielgruppen über das Inverkehrbringen oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu intensivieren. Auch unabhängig von der Festlegung eines bundesweiten Themenschwerpunktes werden viele der nachfolgend genannten Kontrollen regelmäßig in den Ländern durchgeführt und im Jahresbericht aufgeführt. Hierzu gehören Kontrollen zur Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Bienenschutzbestimmungen in Kapitel 5.4.5 oder die Anwendungs-

kontrollen auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden in Kapitel 5.4.10.

Seit Bestehen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms gab es folgende bundesweite Kontrollschwerpunkte:

- Produktqualität: Zusammensetzung, physikalisch-chemische und technische Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten; die Wirkstoffe werden jedes Jahr neu festgelegt (seit 2004)
- Einhaltung von Mindestabständen zu Gewässern (2005–2007)
- Zulässigkeit angewendeter Pflanzenschutzmittel im Beerenobst (2005 und 2006)
- Zulässigkeit angewendeter Insektizide in Gemüse und Salat (2007–2009)
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich/gärtnerisch genutzten Flächen (2008–2010)
- Zulässigkeit angewendeter Pflanzenschutzmittel in Zierpflanzen (2010–2012)
- Zulässigkeit angewendeter Pflanzenschutzmittel in Kernobst (2011–2013)
- Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Bienenschutz (2014–2016)
- Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Gewässerschutz (2013–2017)
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Beerenobst und Weintrauben (2017–2019)
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Dienstleister (2018–2020)
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Golfplätzen und Sportplätzen (2020)
- Beratung von Privatpersonen bei der Abgabe von Pflanzenschutzmittel an nicht-berufliche Verwender (2021–2023)
- Kontrolle der Anwendung von Insektiziden (2021–2023)
- Kontrollen zur Einhaltung des Anwendungsverbots von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern (2023)

3.2 Art der Kontrollen

Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird zwischen systematischen Kontrollen und Anlasskontrollen unterschieden.

Systematische Kontrollen erfolgen nach einem vorab erstellten Plan. Sie bieten die Möglichkeit, ein breites Spektrum von einzelnen Kontrolltatbeständen (z. B. bei Betriebskontrollen) sowie eng abgegrenzte Sachverhalte im Sinne einer risikobasierten Schwerpunktkontrolle (z. B. Kontrolle der Einhaltung von Verboten durch Bodenuntersuchungen nach der Anwendung) zu überprüfen. Während einige Kontrolltatbestände zu jeder Zeit überprüft werden können (z B. Sachkunde des Anwenders oder gültige Prüfplaketten auf den Pflanzenschutzgeräten), ergibt sich bei anderen Tatbeständen erst bei der Vor-Ort-Besichtigung, ob eine Kontrolle möglich ist.

Anlasskontrollen dienen dagegen der Feststellung oder Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht. Hierzu gehören beispielsweise Kontrollen nach Anzeigen sowie Wiederholungskontrollen in Betrieben, bei denen Mängel bei vorherigen Inspektionen festgestellt wurden. Zeigen sich auffällige Ergebnisse bei Rückstandsuntersuchungen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung (z. B. Nachweis von Wirkstoffen, die für den Einsatz in einer Kultur nicht zugelassen oder genehmigt sind), können zudem gezielt Kontrollen im Erzeugerbetrieb durchgeführt werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei Anlasskontrollen häufiger Verstöße festzustellen sind als bei systematischen Kontrollen.

Werden bei einer systematischen Kontrolle Auffälligkeiten festgestellt, kann dies Anlass für zusätzliche Kontrollen im Betrieb sein. So können z. B. in Lagern aufgefundene Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung verboten ist, dazu führen, dass auf den betriebseigenen Flächen Bodenproben entnommen werden. Mithilfe der Analyse von Pflanzen- oder Bodenproben wird dann geprüft, ob eine verbotene Anwendung erfolgte.

3.3 Umfang der Kontrollen

Überwachung der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln
Wie im Kapitel 3.1 beschrieben prüft der Zoll die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln. Dem BVL liegen keine Zahlen vor, wie oft der Zoll verdächtige Mittel aufgefunden oder die Einfuhr verweigert hat. In 1.111 Kontrollen wurden Sendungen durch die Pflanzenschutzbehörden begutachtet, um zu prüfen, ob es sich um zulässige Einfuhren handelt.

Überwachung der Herstellung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, einschließlich der Überprüfung der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften
Zur Überwachung der Herstellung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln können die Behörden der Länder Betriebe kontrollieren, die Pflanzenschutzmittel herstellen, abfüllen, etikettieren oder im Auftrag für Dritte lagern. Im Jahr 2023 wurden 5 Kontrollen in Herstellungsbetrieben von Pflanzenschutzmitteln durchgeführt. Bei 8 Logistikunternehmen fanden Kontrollen zu gelagerten Pflanzenschutzmitteln statt. Bei 10 Zulassungsinhabern oder Inhabern einer Genehmigung für parallel gehandelte Pflanzenschutzmittel wurden Kontrollen durchgeführt.

Im Labor für Formulierungschemie wurden insgesamt 216 Pflanzenschutzmittelgebinde untersucht, die größtenteils im Handel, aber auch bei Einfuhrkontrollen oder in landwirtschaftlichen Betrieben entnommen wurden. Das BVL analysierte die Proben auf ihre Zusammensetzung sowie ihre physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften. Davon waren 175 Gebinde sogenannte Planproben, die die Wirkstoffe lambda-Cyhalothrin oder Mesotrione enthielten. Aufgrund eines Verdachts, z. B. aufgrund einer mangelnden Wirksamkeit nach der Anwendung, einem Verdacht auf fehlerhafte Zusammensetzung oder dem illegalen Import, wurden Proben untersucht.

Überwachung des Handels von Pflanzenschutzmitteln
Im Jahr 2023 wurden bei 2.042 Kontrollen insgesamt 2.023 Handelsunternehmen kontrolliert. Legt man als Bezugsgröße die 10.133 Unternehmen zugrunde, die ihre Handelstätigkeit ordnungsgemäß bei der Behörde angezeigt haben (Stand: Dezember 2023), ergibt sich eine Kontrollquote von 20 %. Die kontrollierten Handelsunternehmen umfassen auch Onlineshops, die die Pflanzenschutzdienste aufgrund der Recherchen der Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz (ZOPf) überprüft haben. Die ZOPf hat 83 von 639 im Onlinehandel mit Pflanzenschutzmitteln tätige Unternehmen umfassend überprüft, die in verschiedenen Webshops (eigene Webshops und auf Handelsplattformen) Pflanzenschutzmittel angeboten haben. Das entspricht einer Kontrollquote von 13 %.

Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
Im Jahr 2023 wurde bei 4.243 Kontrollen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in 3.905 Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft überprüft. Bei 255.010 landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland (Stand: 2023) ergibt sich eine Kontrollquote von 1,5 %.

Es gab 408 Kontrollen in 366 sonstigen Betrieben oder Unternehmen und 235 Kontrollen von 235 Privatpersonen, die Pflanzenschutzmittel vor allem auf befestigten Flächen oder sonstigen Flächen angewendet haben, die nicht zu landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen gezählt werden.

Maßnahmen

4

4.1 Maßnahmen bei Verstößen

Werden bei den Kontrollen Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) festgestellt, stehen den Kontrollbehörden verschiedene Optionen zur Verfügung, um hierauf zu reagieren:

- Information des kontrollierten Unternehmens/der kontrollierten Person über festgestellte Mängel, verbunden mit einer Aufklärung über den korrekten Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder Pflanzenschutzgeräten.
- Verwarnung, gegebenenfalls unter Verhängung eines Verwarnungsgeldes.
- Bei Beanstandungen kann vor Ort eine Anordnung getroffen werden, um Mängel sofort abzustellen. Das kann z. B. eine Anordnung zur sofortigen Beendigung einer Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einem defekten Pflanzenschutzgerät sein. Es kann auch angeordnet werden, dass ein Betrieb bestimmte Pflanzenschutzmaßnahmen vorab beim Pflanzenschutzdienst anzeigen muss.
- Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden (§ 68 PflSchG). Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Kultursubstrate, Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe können durch die Behörden eingezogen werden.
- In besonders schweren Fällen können nach Strafrecht von der Staatsanwaltschaft Strafverfahren mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder Geldstrafen verhängt werden (§ 69 PflSchG).

Bei der Wahl der Maßnahmen werden verschiedene Faktoren berücksichtigt:

- Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes, Vorsatz oder Fahrlässigkeit.
- Mögliche Folgen für die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für die Umwelt.
- Ursache für den Verstoß, z. B. Unwissenheit, Fahrlässigkeit oder wissentliches Handeln entgegen den gesetzlichen Bestimmungen (Vorsatz). Bei besonders offensichtlichem Vorgehen oder bei wiederholt festgestellten Verstößen wird vorsatzgleiches Handeln angenommen.
- Wurden in einem Unternehmen Beanstandungen festgestellt, kann eine Nachkontrolle erfolgen, um zu überprüfen, ob die Mängel abgestellt wurden und entsprechend den Vorgaben des Pflanzenschutzgesetzes gehandelt wird.

Die in den nachfolgenden Tabellen genannten Verstöße und Maßnahmen geben den Stand am 31. Dezember 2023 wieder. Bei vermuteten oder festgestellten Verstößen können sich Anhörungen oder Ordnungswidrigkeitsverfahren über einen längeren Zeitraum hinziehen. Das gilt insbesondere, wenn umfangreichere Ermittlungen zur Klärung von Tatbeständen erforderlich sind, analytische Befunde durch Zweitanalysen überprüft werden oder Einspruchs- und Gerichtsverfahren anhängig sind. Daher gibt die Zahl unter „Verstöße“ und „Maßnahmen“ nur den Teil der festgestellten Verstöße und getroffenen Maßnahmen wieder, die zum Jahresende des Berichtsjahres festgestellt waren bzw. eingeleitet wurden.

4.2 Weitere mögliche Konsequenzen für beanstandete Betriebe

Werden bei Anwendungen Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz festgestellt, kann dies zusätzlich Auswirkungen auf die Gewährung von Agrarzahlungen haben. Die EU gewährt Direktzahlungen, z. B. die „Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit“ oder Zahlungen an Junglandwirte und für verschiedene Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Diese Agrarzahlungen sind gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Klima, Umwelt, öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit sowie Tierwohl geknüpft. Diese Verknüpfung wird als „Konditionalität“ bezeichnet. Die Regelungen zur Konditionalität gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Das bedeutet, dass ein Betrieb, der entsprechende Zahlungen erhält, in allen

Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten die Auflagen einhalten muss. Die Einhaltung soll bei mindestens 1 % der Antragstellenden vor Ort systematisch kontrolliert werden. Bei Fahrlässigkeit werden die Zahlungen in der Regel um bis zu 3 % (maximal 5 %) gekürzt, bei wiederholten Verstößen um bis zu 10 % bis maximal 15 %. Bei vorsätzlichen Verstößen beträgt die Kürzung mindestens 15 % bis hin zum vollständigen Ausschluss von den Beihilfen.

Die Konditionalität ersetzt jedoch nicht das Fachrecht. Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm, in dem das Fachrecht (Pflanzenschutzrecht) überprüft wird, besteht weiterhin. Wird bei einer Kontrolle im Rahmen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms ein Verstoß festgestellt, erfolgt eine Ahndung gemäß Pflanzenschutzgesetz. Beispielsweise kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und ein Bußgeld verhängt werden. Zusätzlich wird der Verstoß durch die Fachbehörde an die für die Agrarzahlungen zuständige Zahlstelle gemeldet, wenn gleichzeitig auch gegen Verpflichtungen der Konditionalität verstoßen wird. Der Verstoß führt dann zu einer Kürzung der EU-Zahlungen an den Betrieb. Eine Ahndung nach dem Pflanzenschutzgesetz (z. B. als Ordnungswidrigkeit) erfolgt somit zusätzlich und unabhängig von einer Prämienkürzung.

Als Folge von Kontrollen können auch Ermittlungen auf der Grundlage weiterer Rechtsvorschriften eingeleitet werden. Die Pflanzenschutzdienste arbeiten hierzu beispielsweise mit Umwelt- und Naturschutzbehörden, der Lebensmittelüberwachung und der Polizei zusammen.

Bei Kontrollen zum Import oder zur Durchfuhr/Transit von Pflanzenschutzmitteln können Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften oder das Patentrecht aufgedeckt werden, deren weitere Verfolgung und Ahndung an die für das Chemikalienrecht zuständigen Behörden oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden. Ermittlungen beim gewerbsmäßigen Handel mit illegalen Pflanzenschutzmitteln werden in Zusammenarbeit mit der Polizei durchgeführt und gegebenenfalls an die Staatsanwaltschaft übergeben.

Ergebnisse

5.1 Kontrollen zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel können außerhalb der Europäischen Union produziert und in die Union eingeführt werden. Bei der Einfuhr unterstehen die Waren der Aufsicht des Zolls. Damit die Pflanzenschutzmittel in Deutschland verkauft werden können, müssen sie in den freien Verkehr überführt werden. Dabei prüft der Zoll, ob die Pflanzenschutzmittel in Deutschland zugelassen sind. Bei der Prüfung der Zulassung wird der Zoll durch die Pflanzenschutzdienste der Länder unterstützt.

Die Einfuhrkontrollen finden in See- oder Binnenhäfen, Flughäfen (Cargo) oder an anderen Einlassstellen oder Lagern statt.

Werden über einen deutschen Hafen Pflanzenschutzmittel in das Gebiet der Europäischen Union eingeführt, die für andere Mitgliedstaaten bestimmt sind, dann bleiben die Mittel weiter unter Zollaufsicht (im sogenannten Transitverfahren). Dieses Verfahren endet erst, wenn die Waren im Mitgliedstaat angekommen sind, in dem sie zugelassen sind. Die Pflanzenschutzdienste der Länder können auch solche Mittel risikoorientiert oder bei einem Verdacht kontrollieren. Neben einer Prüfung von Begleitpapieren sind auch Probenahmen möglich. Verdächtige Sendungen können gestoppt oder den Behörden des Ziellandes mitgeteilt werden.

Die Pflanzenschutzdienste führen vor einer Einfuhr umfangreiche Recherchen in Datenbanken oder auch in Frachtbriefen oder Lieferpapieren durch. Erhärtet sich ein Verdacht, werden Sendungen vor Ort angeschaut und gegebenenfalls Proben für eine Analyse im Labor entnommen. Dazu können auch verplombte Container zusammen mit dem Zoll geöffnet werden. Sendungen können auch gezielt aufgrund von Hinweisen der Behörden aus anderen Mitgliedstaaten geprüft werden. In Tabelle 5.1 sind die Kontrollen zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln aufgeführt. Im Kontrolljahr wurden 1.111 Kontrollen durchgeführt. Bei 75 Kontrollen wurden Verstöße festgestellt.

In Tabelle 5.1 ist keine Prozentzahl bei der Zahl der Kontrollen aufgeführt, bei denen Verstöße festgestellt wurden. Hier ist es nicht sinnvoll, die Zahl der Beanstandungen mit der Zahl der Kontrollen in eine direkte Beziehung zu setzen. Wie beschrieben umfasst die Zahl der Kontrollen u. a. umfangreiche Datenbankanalysen. Dabei werden Hunderte oder sogar Tausende von Sendungen geprüft und nur auffällige Sendungen weiterverfolgt. Die Zahl der Kontrollen, bei denen Verstöße festgestellt wurden, bezieht sich auf Kontrollen, bei denen verdächtige Sendungen vor Ort oder im Zielland begutachtet und beanstandet wurden.

Tab. 5.1 Kontrollen zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2023

	Zahl der Kontrollen zur Einfuhr	Zahl der Kontrollen, bei denen Verstöße festgestellt wurden	Zahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2023)
Kontrolle von Sendungen	1.111	75	60

5.2 Kontrollen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln

Ein Pflanzenschutzmittel enthält neben dem Wirkstoff weitere Bestandteile, die für die Haltbarkeit und Anwendungsfähigkeit sorgen. Die einzelnen Bestandteile der Formulierung müssen in festgelegten Konzentrationen enthalten sein. Der Wirkstoff muss aus registrierten Quellen stammen und die Herstellung an bestimmten Herstellungsorten erfolgen. Das Pflanzenschutzmittel zeichnet sich durch bestimmte physikalische und technische Eigenschaften aus, wie z. B. der Dichte oder dem Flammpunkt.

Bei Kontrollen zur Herstellung wird überprüft, ob ein Pflanzenschutzmittel so zusammengesetzt ist, wie es vom BVL zugelassen wurde. Kontrolliert werden kann der gesamte Herstellungsprozess, angefangen im Betrieb, in dem das Mittel formuliert wird. Zur Herstellung wird auch die Abfüllung in abgabefertige Gebinde und deren Etikettierung gezählt. Werden Pflanzenschutzmittel in Gefahrgutlagern angetroffen, die nicht direkt einem Handels- oder Herstellerbetrieb zugeordnet werden können, sondern im Auftrag lagern, werden diese Kontrollen ebenfalls unter den Herstellerkontrollen berichtet. Darüber hinaus können Proben von Pflanzenschutzmitteln zur Analyse im Labor für Formulierungschemie des BVL entnommen werden.

In Tabelle 5.2 sind auch Kontrollen bei Zulassungsinhabern von Pflanzenschutzmitteln oder Genehmigungsinhabern von parallel gehandelten Pflanzenschutzmitteln enthalten. Dabei kann beispielsweise überprüft werden, ob Pflanzenschutzmittel nur aus zulässigen Quellen bezogen wurden. Hierzu werden Dokumente begutachtet, aus denen die Zusammensetzung sowie die Lieferanten der einzelnen Bestandteile hervorgehen.

Im Kontrolljahr 2023 fanden bei 5 Herstellungsbetrieben von Pflanzenschutzmitteln Kontrollbesuche statt. In einem Betrieb wurden Verstöße festgestellt. Bei 10 Zulassungsinhabern oder Inhabern einer Genehmigung für parallel gehandelte Pflanzenschutzmittel wurden Kontrollen durchgeführt, bei 7 Unternehmen wurden Verstöße festgestellt. Weiterhin wurden bei 8 verschiedenen Logistikunternehmen, die Pflanzenschutzmittel im Auftrag für Dritte lagern, Kontrollen durchgeführt. Dabei wurden bei 2 Unternehmen Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht festgestellt.

Tab. 5.2 Kontrollen in Unternehmen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2023

	Zahl der kontrollierten Unternehmen	Zahl der kontrollierten Unternehmen, bei denen Verstöße festgestellt wurden (prozentual)	Zahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2023)
Hersteller oder Formulierungsbetriebe	5	1 (20 %)	-
Zulassungsinhaber oder Inhaber von Parallelhandelsgenehmigungen	10	7 (70 %)	9
Betriebe, in denen Pflanzenschutzmittel abgefüllt, abgepackt oder gekennzeichnet werden	–	–	–
Logistikunternehmen (Transport oder Gefahrgutlager)	8	2 (25 %)	2

5.2.1 Überwachung der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln

Die Pflanzenschutzdienste der Länder können Pflanzenschutzmittelproben im Handel, beim Import, beim Transport sowie bei der Herstellung von Pflanzenschutzmitteln entnehmen. Die Proben werden zur Analyse an das Labor für Formulierungschemie des BVL gesendet. Dort werden die Wirkstoffgehalte, Gehalte an Beistoffen, Verunreinigungen und Fremdstoffen sowie physikalische, chemische und technische Eigenschaften untersucht. Anschließend wird geprüft, ob diese mit den bei der Zulassung bzw. bei der Genehmigung für den Parallelhandel zugrunde gelegten Angaben zur Zusammensetzung und den einzuhaltenden Bedingungen übereinstimmen. Dadurch soll zum einen überwacht werden, ob die im Handel befindlichen Pflanzenschutzmittel zulassungskonform sind bzw. von der Genehmigung für den Parallelhandel abgedeckt sind. Zum anderen wird geprüft, ob produktionsbedingte oder lagerungsbedingte Qualitätsmängel auftreten.

Werden im Labor für Formulierungschemie des BVL in den eingesandten Proben Abweichungen in der Zusammensetzung festgestellt, wird der zuständige Pflanzenschutzdienst umgehend darüber informiert. Dieser kann dann im eigenen Ermessen weitere Schritte einleiten, um ein widerrechtliches Inverkehrbringen zu verhindern. Beispielsweise können Verkaufsverbote oder die Rückholung aus dem Markt angeordnet wer-

den. Weiterhin werden bei länderübergreifendem Handel die zuständigen Pflanzenschutzdienste in den Ländern auf die Situation hingewiesen. Parallel dazu startet das BVL als Zulassungsbehörde von Pflanzenschutzmitteln ein Anhörungsverfahren. Ziel ist die Klärung des Ausmaßes (betroffene Chargen) und der Ursache für die Abweichungen. Sofern möglich, werden Maßnahmen identifiziert, um künftige Abweichungen zu vermeiden. Als härteste Maßnahme kann das BVL die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels (z. B. bei wiederholter Abweichung) oder die Genehmigung für parallel gehandelte Pflanzenschutzmittel widerrufen. Besteht der Verdacht, dass gefälschte Pflanzenschutzmittel verkauft oder hergestellt wurden, können die Länderbehörden oder das BVL Strafanzeige stellen.

5.2.1.1 Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (Planproben)

Im Bereich der Verkehrskontrollen wurde für das Jahr 2023 festgelegt, dass stichprobenartig die Zusammensetzung von Pflanzenschutzmitteln im Handel untersucht wird, die die Wirkstoffe lambda-Cyhalothrin oder Mesotrione enthalten.

Es wurden sowohl zugelassene Originalmittel als auch parallel gehandelte Pflanzenschutzmittel überprüft. Für diese Kontrollen wurden von den Bundesländern Pflanzenschutzmittelpackungen im Groß- und Einzelhandel entnommen und an das Referat 214 „Labor für Formulierungschemie“ des BVL zur Untersuchung gesendet. Die Planproben mit den Wirkstoffen lambda-Cyhalothrin oder Mesotrione wurden, sofern sinnvoll, auf die folgenden Prüfparameter untersucht:

- Wirkstoffgehalt
- Gehalt an Beistoffen bzw. Beistoffsubstanzen wie z. B. 1-Octanol
- Dichte als aussagekräftiges Identitätskriterium
- Aussehen/Farbe
- Homogenisierbarkeit
- relevante Verunreinigung 1,2-Dichlorethan

Zwei der 177 eingesandten Planproben wurden nicht untersucht. Bei einer Probe handelte es sich um eine anwendungsfertige Lösung (AL-Formulierung) mit einem zu geringen Wirkstoffgehalt. Bei dem zweiten Mittel war die Abverkaufsfrist bereits am 30. November 2022 ausgelaufen und der Auftraggeber hat seinen Untersuchungsauftrag im Nachhinein zurückgezogen. Von den insgesamt 175 untersuchten Planproben stammten 26 Proben aus dem Parallelhandel (14,9 %).

Ergebnis der Untersuchungen

Bei einer der 99 untersuchten lambda-Cyhalothrin-haltigen Proben wurde ein Wirkstoffgehalt ermittelt, der oberhalb des festgelegten FAO/WHO-Toleranzbereichs lag. Bei 3 weiteren Proben wurde ein unterhalb der Toleranz liegender Gehalt an einer Beistoffsubstanz, die als Frostschutzmittel eingesetzt wird, ermittelt.

Bei der Untersuchung der insgesamt 76 Mesotrione-haltigen Pflanzenschutzmittel wurden diverse Probleme hinsichtlich der Homogenisierung der Proben identifiziert.

In der Gebrauchsanleitung einiger Mesotrione-haltiger Pflanzenschutzmittel wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein spezielles Vorgehen zur Homogenisierung (starke Kippbewegung über Holz) anzuwenden ist, falls nur eine Teilmenge eines Gebindes ausgebracht werden soll. Anderenfalls sei nicht sichergestellt, dass die ausgebrachte Teilmenge in ihrer Zusammensetzung der des zugelassenen Pflanzenschutzmittels entspricht. Vom BVL wurden insgesamt 40 Proben unterschiedlichen Alters dieser (teilweise parallel gehandelten) Pflanzenschutzmittel untersucht. Ein Teil dieser Proben wurde sowohl mittels Homogenisierungsverfahren zur Entnahme von Teilproben über Holz homogenisiert als auch im Anschluss daran durch starkes Schütteln (wie für die Verwendung des Gesamtgebindes beschrieben). Ein Großteil der Proben überschritt zum Zeitpunkt der Untersuchung die vom Hersteller garantierte Haltbarkeit von zwei Jahren. Einige wenige Proben wurden bereits in den Jahren 2015 bis 2018 produziert.

Der Großteil der untersuchten Mesotrione-haltigen Pflanzenschutzmittel, die zum Zeitpunkt der Untersuchung älter als zwei Jahre waren, konnte nur mit einem erhöhten Aufwand durch die Anwendung beider Verfahren in Folge homogenisiert werden. Die übrigen 14 der 27 untersuchten Proben des Mittels mit einem Produktionsdatum aus 2022 oder 2023 waren bereits nach Anwendung des weniger energiereichen Homogenisierungsverfahrens über Holz homogen.

Aufgrund der nachfolgend dargestellten Sachverhalte wurden insgesamt 5 der 76 Mesotrione-haltigen Proben als nicht homogenisierbar und daher nicht verkehrsfähig beurteilt:

- 2 Proben eines Mesotrione-haltigen Mittels bzw. des parallel gehandelten Mittels mit einem Produktionsdatum aus 2015 und 2017 ließen sich weder nach dem einen noch nach dem anderen Verfahren ausreichend homogenisieren und wurden daher als nicht homogenisierbar beurteilt. Bei den anderen 3 Proben des gleichen Mittels, die aus den Jahren 2015 und 2016 stammten, konnten hingegen keine Auffälligkeiten hinsichtlich der Homogenisierbarkeit festgestellt werden.
- Eine Probe eines weiteren Mesotrione-haltigen Mittels mit Herstellungsdatum 01/2021 zeigte erst

nach Anwendung des Verfahrens zur Verwendung des gesamten Gebindes eine ausreichende Homogenisierung. Die anderen 7 Proben des gleichen Mittels, die aus den Jahren 2018 bis 2022 stammten, waren bereits nach Anwendung des weniger energiereichen Homogenisierungsverfahrens über Holz homogen.

- Auch bei 2 der 3 untersuchten Mesotrione-haltigen Proben eines weiteren Pflanzenschutzmittels (Produktionsdatum 03/2020 bzw. 03/2022) wurden Probleme bezüglich der Homogenisierbarkeit festgestellt. Bei beiden Proben konnte trotz zweimaliger Anwendung einer Kombination der beiden oben beschriebenen Homogenisierungsverfahren keine homogene Verteilung des Wirkstoffs in der Probe erzeugt werden. Die dritte Probe des Mittels mit dem jüngeren Produktionsdatum 11/2023 hingegen wies keinerlei Probleme beim Homogenisieren auf.

9 andere Proben waren zwar ungewöhnlich schwer homogenisierbar, aber es war möglich, die Mittel gemäß der Veröffentlichung „Homogenisierbarkeit von flüssigen Pflanzenschutzmitteln“ zu homogenisieren: https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/10_BVLLaborFormulierungschemie/01_Homogenisierbarkeit/Homogenisierbarkeit_node.html.

Zu allen oben aufgeführten Abweichungen, die zur Beurteilung „nicht verkehrsfähig“ geführt haben, wurden seitens des BVL Anhörungsverfahren gestartet.

Das Verfahren bezüglich der Abweichung im Wirkstoffgehalt des lambda-Cyhalothrin-haltigen Pflanzenschutzmittels wurde aus formalen Gründen eingestellt, da die Abverkaufsfrist für dieses Mittel am 30. Juni 2023 abgelaufen ist. Wenn eine Zulassung nicht mehr vorliegt, kann in diese auch nicht eingegriffen werden. Zu den Abweichungen im Gehalt einer Beistoffsubstanz (Frostschutzmittel) wurde ein Verfahren abgeschlossen. Es stellte sich heraus, dass die Firma nicht mehr existiert. Daher wurde die Genehmigung des parallel gehandelten Mittels widerrufen. Aus formalen Gründen wurden auch alle anderen Genehmigungen der Firma für den Parallelhandel von Pflanzenschutzmitteln widerrufen. Das Verfahren bezüglich der Abweichung in 2 Proben eines Pflanzenschutzmittels wurde nach Prüfung der Unterlagen aus formalen Gründen abgeschlossen. Die Abweichung betraf eine identische Charge eines Pflanzenschutzmittels. Der Widerruf einer Zulassung ist nur bei einem wiederholten Verstoß möglich. Das betroffene Mittel steht weiter unter Beobachtung.

Bei den Mesotrione-haltigen Pflanzenschutzmitteln wurden drei Verfahren zu den Auffälligkeiten in der Homogenisierbarkeit der Proben eingestellt, da die Mittel älter als zwei Jahre waren. Bei den zwei anderen Chargen eines Mittels konnte der Zulassungsinhaber zeigen, dass in seiner Rückstellprobe keine Homogenisierungsprobleme auftraten, sodass auch dieses Verfahren eingestellt wurde.

Die Zusammensetzung von 166 der untersuchten 175 Planproben entsprach auf Basis der analysierten Prüfparameter den gesetzlichen Vorgaben (s. Tab. 5.3 und 5.4). Daraus ergibt sich eine Mängelquote von 5 % (s. Tab. 5.3).

Die in Tabelle 5.3 genannten Quoten haben aufgrund der geringen Probenzahl keine statistische Aussagekraft, sondern geben nur einen Trend wieder.

5.2.1.2 Verdachtsproben

Werden von den Bundesländern im Rahmen von Anlasskontrollen im Großhandel, im Einzelhandel, auf der Erzeugerstufe, beim Import oder auch bei der Prüfung von Beschwerden Auffälligkeiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, können im Zusammenhang mit der amtlichen Überwachung Verdachtsproben genommen und zur Untersuchung an das BVL geschickt werden. Dabei kann es sich um Proben handeln, die für den deutschen Markt, für den Vertrieb in andere Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten vorgesehen sind. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 41 Verdachtsproben im Labor für Formulierungschemie analysiert. Die Pflanzenschutzmittel enthielten 22 verschiedene Wirkstoffe bzw. Wirkstoffvarianten, die untersucht wurden: Acetamiprid, Aclonifen, Captan, Clopyralid, Cyprosulfamide, 1,4-Dimethylnaphthalin, Dithianon, Florasulam, Fluroxypyr-1-Methyl-heptylester, Glyphosat, Isoxaflutole, lambda-Cyhalothrin, MCPA (als Dimethylamin-Salz), Mesotrione, Metamitron, Metazachlor, Pendimethalin, Pirimicarb, Propyzamid, Spirotetramat, Tebuconazol und Thiencarbazone-methyl.

Im Einzelfall wurde entschieden, welche Parameter zur Klärung des Sachverhaltes zu untersuchen waren. In den meisten Fällen waren dies Wirkstoffgehalte, Wirkstoffverunreinigungen sowie bei flüssigen Formulierungen die Homogenisierbarkeit und die Dichte. Je nach Fragestellung wurden als weitere Parameter der Gehalt an ausgesuchten Beistoffsubstanzen, wie Lösungsmittel, sowie physikalische, chemische und technische Eigenschaften, wie Farbe, Dichte, Emulsionsstabilität, Suspendierbarkeit, Staubbildung, Nasssiebtest oder Schaumbeständigkeit, untersucht. Weiterhin wurde ein Großteil der Proben mittels einer GC/MS-Screeningmethode sowie einer Multimethode für flüchtige Analyten auf das Vorliegen unzulässiger Fremdstoffe untersucht.

Ergebnis der Untersuchungen

Aufgrund von Auffälligkeiten bei der Anwendung wurden im Jahr 2023 10 Proben zugelassener und parallel gehandelter Pflanzenschutzmittel untersucht.

- Eine Probe wurde eingesandt, da eine Anwendung wegen verstopfter Filter aufgrund der schlechten Homogenisierung des Pflanzenschutzmittels nicht möglich war. Bei der Probe konnte keine unzulässige Abweichung festgestellt werden.
- 3 Proben wurden aufgrund einer aufgetretenen Minderwirkung eingeschickt. Auch bei diesen Proben konnten keine unzulässigen Abweichungen festgestellt werden.
- Des Weiteren wurden 3 Proben aufgrund von Pflanzenschäden eingeschickt. Bei 2 dieser Proben handelte es sich um dasselbe parallel gehandelte Pflanzenschutzmittel, nach dessen Anwendung Schäden an den Blättern der behandelten Pflanzen (Rotfärbung, Brüchigkeit) auftraten. Zu diesen Proben wurde auch das deutsche Referenzmittel zum Abgleich eingeschickt, bei dessen Anwendung keine Schäden auftraten. In allen 3 Proben konnte ein zu hoher Gehalt einer Beistoffsubstanz festgestellt werden. Die Ursache für die Abweichung wurde aufgeklärt und Maßnahmen zur Gewährleistung der korrekten Zusammensetzung ergriffen. Eine Probe eines parallel gehandelten Pflanzenschutzmittels, dessen Anwendung zu Pflanzenschäden geführt hatte, enthielt zwei andere als die deklarierten Wirkstoffe. Damit handelte es sich eindeutig um ein gefälschtes Pflanzenschutzmittel, dessen Genehmigung widerrufen wurde.
- Außerdem wurden 2 Proben eingeschickt, die im Rahmen einer Anwendungskontrolle gezogen wurden. Diese zeigten keine Auffälligkeiten.

In 2023 wurden 16 Proben mit Verdacht auf eine fehlerhafte Zusammensetzung aus dem Handel, einem Umverpackungsbetrieb (eine Probe) bzw. einer Importkontrolle (eine Probe) entnommen und an das Labor für Formulierungschemie geschickt.

- Bei 6 dieser Proben handelte es sich um dasselbe zugelassene Pflanzenschutzmittel, das beprobt wurde, da der Hersteller bereits auffällig geworden war. 3 der 6 Proben wiesen Abweichungen im Gehalt einer Beistoffsubstanz auf. In einer Probe konnte zusätzlich noch ein erhöhter Gehalt eines Fremdstoffes festgestellt werden. Eine Probe konnte nicht homogenisiert werden und wurde aus diesem Grund beanstandet. Bei den 2 weiteren Proben konnte keine Beanstandung festgestellt werden.
- Des Weiteren wurde eine Probe eingeschickt, in der erhöhte Gehalte eines unerwünschten Beistoffes, einer signifikanten Wirkstoffverunreinigung und einer Beistoffsubstanz sowie ein erhöhter Wert für die Schaumbeständigkeit ermittelt wurden. Von diesem Pflanzenschutzmittel wurden 3 weitere Proben als Ergänzungskontrollen eingeschickt. Auch diese 3 Proben zeigten, bis auf die erhöhten Werte der Schaumbeständigkeit, dieselben Abweichungen.
- Bei 5 Pflanzenschutzmittelproben, von denen 2 aufgrund von optischen Auffälligkeiten am Gebinde, z. B. eine undichte Versiegelung, beprobt wurden, konnten keine Beanstandungen festgestellt werden.
- Eine Probe wurde im Rahmen einer Importkontrolle durch den Zoll sichergestellt und an das Labor gesendet, weil die Angaben auf dem Etikett in kyrillischer Schrift verfasst waren. Es sollte ein Abgleich mit einem in Deutschland zugelassenen Mittel durchgeführt werden. Die erfolgten Untersuchungen ergaben keine Abweichungen zu der von der Auftraggeberin mitgeteilten Zulassung. Die Pflanzenschutzmittelprobe wurde aber aufgrund der mangelhaften Kennzeichnung als nicht verkehrsfähig eingestuft.

Weiterhin wurden 14 Proben parallel gehandelter Pflanzenschutzmittel aus Handels- und Importkontrollen an das Labor für Formulierungschemie geschickt, da der Verdacht auf illegalen Parallelhandel bestand.

- Bei 4 beprobten Pflanzenschutzmitteln konnte analytisch keine Abweichung in der Zusammensetzung festgestellt werden. Daher wurden die Pflanzenschutzmittel als verkehrsfähig eingestuft.
- Alle 3 Proben eines Mittels wurden aufgrund von Abweichungen im Gehalt einer Beistoffsubstanz, eines Fremdstoffes und der Farbe beanstandet.
- 2 Proben eines Pflanzenschutzmittels wurden aufgrund einer widerrufenen Genehmigung für den Parallelhandel als nicht verkehrsfähig eingestuft.
- 2 Proben eines Mittels wiesen Abweichungen einer physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaft (Schaumbeständigkeit) auf und wurden beanstandet.
- Eine Probe eines Pflanzenschutzmittels wurde aufgrund eines abweichenden Wirkstoffgehalts als nicht verkehrsfähig eingestuft.
- Eine Probe zeigte Abweichungen im Gehalt einer Beistoffsubstanz und einer physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaft (Dichte). Außerdem wurde das Vorliegen eines Fremdstoffs oberhalb des Grenzwertes festgestellt. Die Probe wurde aufgrund der drei genannten Abweichungen als nicht verkehrsfähig eingestuft.
- Des Weiteren wurde in 2023 eine Probe eines parallel gehandelten Pflanzenschutzmittels an das

Labor für Formulierungschemie eingeschickt, da der Händler bereits mehrfach im Zusammenhang mit illegalem Handel auffällig geworden ist. Eine zweite Probe wurde einschickt, da es nach der Anwendung des Mittels zu Pflanzenschäden gekommen ist (diese ist in der Tabelle und im Erläuterungstext unter der Rubrik „Auffälligkeiten bei der Anwendung" aufgeführt). In beiden Proben konnten Abweichungen in Art und Gehalt des deklarierten Wirkstoffs sowie ein zu geringer Gehalt einer Beistoffsubstanz festgestellt werden. Außerdem wurden mehrere Fremdstoffe, darunter zwei als Wirkstoffe eingesetzte Substanzen, in Gehalten oberhalb des Grenzwertes identifiziert.

Außerdem wurde eine Probe an das Labor für Formulierungschemie geschickt, die bei einer polizeilichen Durchsuchung sichergestellt wurde. Es sollte festgestellt werden, ob es sich bei der im Behälter verbliebenen Restmenge um ein Pflanzenschutzmittel handelt. Durch die Untersuchung im Labor konnte dies bestätigt werden, da ein Pflanzenschutzmittelwirkstoff identifiziert wurde.

Zu allen oben aufgeführten Abweichungen, die zur Beurteilung „nicht verkehrsfähig" geführt haben, wurden seitens des BVL Anhörungsverfahren gestartet.

Aufgrund wiederholt festgestellter Abweichungen in der Zusammensetzung in verschiedenen Chargen eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels wurde dessen Zulassung widerrufen. Ein parallel gehandeltes Pflanzenschutzmittel wurde eindeutig als Fälschung identifiziert. Der deklarierte Wirkstoff war nicht enthalten, stattdessen zwei andere Wirkstoffe, u. a. Atrazin, das seit Jahren europaweit als Pflanzenschutzmittelwirkstoff verboten ist. Bei 4 weiteren parallel gehandelten Pflanzenschutzmitteln wurden die Genehmigungen widerrufen, da Abweichungen in deren Zusammensetzung festgestellt und keine plausiblen Erklärungen dafür vorgelegt wurden. Bei einem zugelassenen Pflanzenschutzmittel, das in 4 Proben erhöhte Gehalte eines unerwünschten Beistoffs, einer signifikanten Wirkstoffverunreinigung und einer Beistoffsubstanz enthielt, wurde im Jahr 2024 das Ruhen der Zulassung angeordnet. Das Ruhen konnte wieder aufgehoben werden, nachdem der Zulassungsinhaber Maßnahmen ergriffen hatte, die zukünftig eine konforme Zusammensetzung des Mittels gewährleisten.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist den Tabellen 5.3 und 5.4 zu entnehmen. Die in Tabelle 5.3 genannte Beanstandungsquote von 56 % bei den Verdachtsproben zeigt, dass die Anlasskontrollen begründet durchgeführt wurden. Hinweise aus anderen Bundesländern, dem BVL oder dem Verwender ließen bereits beim Vorfinden der Pflanzenschutzmittel vermuten, dass diese Pflanzenschutzmittel nicht der Zulassung entsprechen. Weitere Hinweise ergaben sich aus einer ungewöhnlichen Verpackung oder Kennzeichnung. Dadurch erhärtete sich schon im Vorfeld der Verdacht, dass diese Pflanzenschutzmittel bei der chemischen Untersuchung Mängel aufweisen würden. Die hohe Beanstandungsquote bei den Verdachtsproben kann daher nicht als statistische Aussagekraft für die Gesamtheit der in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel herangezogen werden.

5.2.1.3 Tabellarische Übersicht der Analysen und Ergebnisse

In Tabelle 5.3 ist aufgeschlüsselt, wie sich die 216 kontrollierten Pflanzenschutzmittelgebinde auf die unterschiedlichen Probenarten verteilen. Den größeren Anteil bilden die Planproben, die die Wirkstoffe lambda-Cyhalothrin oder Mesotrione enthielten. Aufgrund eines Verdachts oder konkreten Anlasses wurden 41 Proben eingesandt und untersucht. Tabelle 5.4 gibt einen Überblick über durchgeführte Analysen und beanstandete Parameter. Als Analyse wird hierbei die Konzentrationsbestimmung eines bestimmten Stoffes (Analyten) bzw. die Ermittlung einer bestimmten physikalischen, chemischen oder technischen Eigenschaft verstanden. Jede Bestimmung wird dabei als eine durchgeführte Analyse gezählt.

Tab. 5.3 Prüfung auf Produktqualität im Jahr 2023 – Übersicht der Proben mit Mängeln in der Zusammensetzung und Beschaffenheit

	Kontrollen (Anzahl)	Mängel (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Pflanzenschutzmittel, Summe	216	32 (15 %)
davon systematische Kontrollen (Planproben)	175	9 (5 %)
davon zugelassene Mittel	149	7 (5 %)
davon parallel gehandelte Mittel	26	2 (8 %)
davon Anlasskontrollen (Verdachtsproben)	41	23 (56 %)
aufgrund von Schäden/Auffälligkeiten bei der Anwendung/Belästigung	10	4 (40 %)
Verdacht auf fehlerhafte Zusammensetzung zugelassener Mittel	16	9 (56 %)
Verdacht auf illegalen Parallelhandel	14	10[1] (71 %)
Sonstiges	1	– (–)

[1] Zwei Proben wurden aufgrund der widerrufenen Parallelhandelsgenehmigung beanstandet.

Tab. 5.4 Durchgeführte Analysen und festgestellte Abweichungen von den Zulassungsdaten bei Proben aus dem Pflanzenschutz-Kontrollprogramm im Jahr 2023

Analysenparameter	Planproben		Sonstige Kontrollproben		Verdachtsproben	
	Analysen	Mängel	Analysen	Mängel	Analysen	Mängel
Art des Wirkstoffs[1]	175	0	0	0	45	2
Gehalt des Wirkstoffs[1]	175	1	0	0	45	3
Verunreinigungen/Fremdstoffe	20	0	0	0	641	16
Beistoffe	257	3	0	0	33	16
Unerwünschte Beistoffe	0	0	0	0	4	4
phys., chem., techn. Eigenschaften	323	0	0	0	149	9
Homogenisierbarkeit	149	5	0	0	32	2
Screening (GC/MS)	0	0	0	0	34	14[2]
Sonstiges	0	0	0	0	1	0
Insgesamt[1]	924	9	0	0	939	66[3]

[1] Die qualitative und quantitative Bestimmung des Wirkstoffs gilt nur als eine Bestimmung pro Probe.
[2] Anzahl der Befunde, die durch Vergleich mit einem Analysenstandard bestätigt wurden.
[3] Einzelne Proben wiesen Abweichungen in mehreren Prüfparametern auf.

5.3 Kontrollen im Handel

Unter die Kontrollen im Handel fallen Geschäfte des Groß- und Einzelhandels, aber auch der Versand- und Onlinehandel. Inspektoren und Inspektorinnen der Pflanzenschutzdienste kontrollieren Geschäftsräume und Pflanzenschutzmittellager, recherchieren Angebote von Pflanzenschutzmitteln im Internet, begutachten Printmedien wie Firmenkataloge oder Anzeigen von Pflanzenschutzmitteln in Zeitungen und besuchen Messen und Verkaufsveranstaltungen. Im Rahmen der Überwachungstätigkeit werden das Verkaufspersonal befragt, Verkaufsgespräche beobachtet oder auch Testkäufe durchgeführt und Geschäftsunterlagen gesichtet. Es wird überprüft, ob das Verkaufspersonal die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Sachkunde und Unterrichtungspflicht erfüllt und ob die Vorgaben beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln, wie die Einhaltung des Selbstbedienungsverbotes oder das Anbieten nur zulässiger Pflanzenschutzmittel, eingehalten werden. Im Handel werden die Lagerung und die Dokumentation über gehandelte Pflanzenschutzmittel gesichtet. In Onlineangeboten oder Katalogen wird zusätzlich überprüft, ob die Produktbeschreibung ausreichend ist und nur mit zulässigen Aussagen geworben wird.

Im Jahr 2023 wurden 2.042 Kontrollen bei insgesamt 2.023 Handelsunternehmen durchgeführt. Ausgehend von 10.133 bekannten Unternehmen (Stand: Dezember 2023) ergibt sich eine Kontrollquote von 20 %. Bei 36 % der kontrollierten Unternehmen wurde mindestens ein Verstoß gegen das Pflanzenschutzrecht festgestellt. Die kontrollierten Handelsunternehmen umfassen auch Onlineshops, die die Pflanzenschutzdienste aufgrund der Recherchen der „Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz“ überprüft haben.

Ein Teil der Handelsunternehmen wird jährlich überwacht, um besonders dem Risiko des Einkaufs und des Anwendens nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel entgegenzuwirken. Damit nehmen die Kontrollen eine Schlüsselstellung im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ein.

In den nachfolgenden Kapiteln wird angegeben, wie oft einzelne Tatbestände überprüft und Verstöße festgestellt wurden. Die Zahlen korrespondieren daher nicht direkt mit der Gesamtzahl der kontrollierten Unternehmen in Tabelle 5.5.

Tab. 5.5 Kontrollen im Handel mit Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2023

	Zahl der kontrollierten Unternehmen	Zahl der kontrollierten Unternehmen, bei denen Verstöße festgestellt wurden (prozentual)	Zahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2023)
Handelsunternehmen	2.023	721 (36 %)	616

5.3.1 Bundesweiter Kontrollschwerpunkt zur Beratung von Privatpersonen bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln zur nicht-beruflichen Verwendung

Um Pflanzenschutzmittel im Haus- und Kleingarten anzuwenden, wird keine Ausbildung oder Schulung benötigt. Daher kommt der Beratung beim Kauf von Pflanzenschutzmitteln eine besondere Bedeutung zu. Der Gesetzgeber hat im Pflanzenschutzgesetz festgelegt, dass Pflanzenschutzmittel nicht in Selbstbedienung erworben werden dürfen. Vielmehr ist die abgebende Person verpflichtet

- zur umfassenden Unterrichtung über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen, und
- zur Bereitstellung von allgemeinen Informationen über die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Naturhaushalt. Diese berücksichtigen insbesondere den Anwenderschutz, die sachgerechte Lagerung, Handhabung und Anwendung sowie die sichere Entsorgung nach den abfallrechtlichen Vorschriften und Möglichkeiten des Pflanzenschutzes mit geringem Risiko.

Anlass für diesen Schwerpunkt waren zum einen die Kontrollergebnisse der Vorjahre und Hinweise von Dritten auf eine teilweise unzureichende Beratung im Handel. Zum anderen liegen Informationen über Vergiftungsfälle von Laien durch Pflanzenschutzmittel vor: Im Forschungsprojekt PiMont (Pilotprojekt „Nationales Monitoring von Vergiftungen“) des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) zur Erprobung eines Nationalen Vergiftungsregisters wurden Vorfälle mit Pflanzenschutzmitteln von allen deutschen Giftinformationszentren im Zeitraum von Mai 2018 bis Februar 2019 zusammengeführt. Fast die Hälfte der Vergiftungen betraf Kinder und größtenteils fanden diese über eine orale Aufnahme statt. Hier ist ein sorgloser Umgang mit Pflanzenschutzmitteln zu vermuten, beispielsweise keine kindersichere Lagerung oder dass die angebrochenen Verpackungen für Kinder erreichbar waren bzw. dass Pflanzenschutzmittelreste oder anwendungsfertige Behandlungsflüssigkeiten in andere Gefäße umgefüllt worden waren. Allein zu Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Schnecken („Schneckenkorn“) gab es über 50 Meldungen zur oralen Aufnahme durch Kinder.

In dem bundesweiten Schwerpunkt sollte insbesondere die Unterrichtung der Käufer gemäß § 23 Abs. 3 PflSchG und die Bereitstellung von allgemeinen Informationen gemäß § 23 Abs. 4 PflSchG kontrolliert werden. Über Testkäufe, die Verfolgung von Verkaufsgesprächen oder die Befragung des Verkaufspersonals sollte 2023 in mindestens 300 Betriebskontrollen überprüft werden, ob eine fachkundige Beratung der Käuferinnen und Käufer erfolgt. Soweit möglich sollte geprüft werden, ob das Verkaufspersonal

- nach dem Verwendungszweck des Pflanzenschutzmittels fragt,
- auf nichtchemische Alternativen hinweist,
- ein geeignetes Mittel empfiehlt,
- Hinweise zur Verwendung gibt,
- Informationsmaterial zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln anbietet,
- Hinweise auf die Genehmigungspflicht bei geplanter/möglicher Anwendung auf befestigten Flächen bzw. Nichtkulturland gibt,
- die besonderen Abgabebedingungen von Glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln gemäß Anlage 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung kennt und diese berücksichtigt,
- nur zugelassene Pflanzenschutzmittel verkauft und diese für eine Verwendung durch nicht-berufliche Verwender zugelassen sind,
- eine ausreichende Sachkunde besitzt (Sachkundenachweis und fristgerechte Fortbildungen).

In Tabelle 5.6 sind die Ergebnisse der Kontrollen aufgeführt. Bei insgesamt 501 Kontrollen wurden bei 158 Betrieben (32 %) Mängel festgestellt. Die Beratungsqualität war in den Verkaufsstellen sehr unterschiedlich. Die Spanne reichte von Betrieben, deren Verkaufspersonal keine Sachkundenachweise besaß, bis zu Betrieben mit sehr guter Beratung. Wie im Vorjahr wurde am häufigsten beanstandet, dass kein Informationsmaterial zur Handhabung von Pflanzenschutzmitteln bereitgestellt wurde (in mehr als 50 Betrieben). In mindestens 38 Fällen fehlte der notwendige Sachkundenachweis oder eine fristgerechte Fortbildung des Verkaufspersonals. Des Weiteren wurde in mindestens 25 Fällen nicht auf alternative (nichtchemische) Bekämpfungsmethoden verwiesen. In Beratungsgesprächen wurde teilweise nicht ausreichend über das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen informiert.

Um eine ausreichende Qualifikation des Personals zu gewährleisten, führen einige Handelsbetriebe zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Schulungen eigene Fortbildungen durch und prüfen die Beratungsqualität über Testkäufe.

Infolge der Kontrollen wurden zum Stichtag 31. Dezember 2023 seitens der Behörden 205 Maßnahmen ergriffen, die folgenden Kategorien zugeordnet werden können: Belehrung/Verwarnung (130), Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren (26), Aufforderung zur Sachkundeprüfung oder Fortbildung (18), Anordnung von Maßnahmen (29) und Mitteilung von Verbesserungsvorschlägen (2).

Tab. 5.6 Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen 2023 zur Beratung von Privatpersonen bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln zur nicht-beruflichen Verwendung

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2023)
Kontrollen	501	158 (32 %)	205
davon systematische Kontrollen	488	152 (31 %)	
davon Anlasskontrollen	13	6 (46 %)	

5.3.2 Kontrollen zum Onlinehandel von Pflanzenschutzmitteln

Unter die Handelskontrollen fällt auch die Überprüfung des Internethandels, beispielsweise die Sichtung der Angebote auf Internetseiten einzelner Unternehmen, von Auktionshäusern oder auf Handelsplattformen. Für den Internethandel gelten die gleichen gesetzlichen Vorschriften wie für den stationären Handel.

Die länderfinanzierte Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz (ZOPf) mit Sitz beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) kontrolliert Onlineangebote im Auftrag der Länder. Durch systematische oder anlassbezogene Recherchen werden Angebote von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen im Onlinehandel geprüft, die sich an deutsche Verbraucher und Verbraucherinnen richten. Dabei können Wirkstoffe, bestimmte Pflanzenschutzmittel oder einzelne Unternehmen im Fokus einer Recherche stehen. Alle relevanten Informationen eines Angebots werden schriftlich festgehalten und durch Screenshots dokumentiert. Zu beanstandende Angebote werden an die zuständigen Pflanzenschutzdienste der Länder bzw. an die Behörden der EU-Mitgliedstaaten oder der Drittländer zur Prüfung und Ahndung weitergeleitet.

Die zuständigen Behörden können Maßnahmen ergreifen, wie Anordnungen zur Löschung von Angeboten und zur Änderung der Angebotstexte oder die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren. Die Zentralstelle kann beauftragt werden, sich an Online-Marktplätze zu wenden, damit unzulässige Angebote gelöscht oder Onlineshops gesperrt werden. Die zuständigen Behörden geben der Zentralstelle eine Rückmeldung über die von ihnen getroffenen Maßnahmen, damit Nachkontrollen durch die ZOPf durchgeführt werden können. Hierbei wird geprüft, ob die Vorgaben der zuständigen Behörde durch die Betreiberin oder den Betreiber des Shops umgesetzt wurden.

Neben anlassbezogenen Recherchen im Auftrag der zuständigen Behörden der Länder oder aufgrund von Hinweisen Dritter, führt die Zentralstelle auch systematische Kontrollen gemäß des Jahreskontrollplans aus. Die Länder hatten für das Jahr 2023 Recherchen in den folgenden Bereichen beschlossen:

1.) Recherche nach Pflanzenschutzmitteln für beruflich Verwendende und hier insbesondere die über Vermittlung (zugangsbeschränkte Seiten) in den Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel:
Zugangsbeschränkte Websites bergen das Risiko des Handels von unzulässigen Produkten. Die darüber agierenden Handelsunternehmen können teilweise über die klassischen Vor-Ort-Kontrollen nicht erfasst werden. Die Vermittler stellen eine Plattform für den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln durch Handels-

unternehmen bzw. für Anfragen von Käuferinnen und Käufern nach Pflanzenschutzmitteln bereit und bringen damit Handelsunternehmen und Kaufinteressierte zusammen. Im Schwerpunkt werden die Pflanzenschutzmittel für beruflich Anwendende, die über Vermittlung in den Verkehr gebrachten werden, geprüft und die dahinterstehenden Handelsunternehmen kontrolliert. Die Anzahl der auf den Plattformen vertretenen Handelsunternehmen kann dabei je nach Größe, Struktur und (über-)regionaler Ausrichtung der vermittelnden Firmen variieren. Gleiches gilt für die jeweilige Produktpalette.

2.) Recherche nach Pflanzenschutzmitteln, die eine hohe Gefahr für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für die Umwelt darstellen:
Um einen Überblick über den Onlinehandel von Pflanzenschutzmitteln mit einer erhöhten Gefahr für Mensch und Naturhaushalt zu erlangen, wird gezielt nach Angeboten von Pflanzenschutzmitteln gesucht, deren Abgabe nur an Sachkundige zulässig ist und die Wirkstoffe enthalten, die aufgrund ihrer potenziellen Auswirkungen auf den Menschen, Tiere oder den Naturhaushalt als Substitutionskandidaten eingestuft wurden. Augenmerk wird auch auf sehr giftige Pflanzenschutzmittel gelegt. Das sind Produkte, die mit einem Totenkopf gekennzeichnet sind wie Aluminiumphosphid- und Phosphorwasserstoff-bildende Mittel. Es wird geprüft, dass nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angeboten werden und die Abgabe nur an beruflich Verwendende erfolgt.

3.) Recherche nach Pflanzenschutzmitteln auf Online-Marktplätzen mit Sitz außerhalb Deutschlands, insbesondere außerhalb der EU:
Hier werden Marktplätze außerhalb der Europäischen Union kontrolliert, die der freiwilligen Verpflichtung zur Sicherheit von Non-Food-Erzeugnissen, die von Drittverkäufern im Internet angeboten werden, zugestimmt haben (Safety Pledge). Hierunter fallen beispielsweise große Onlineplattformen in China oder den USA. Durch den Schwerpunkt sollen Art und Umfang der gehandelten Pflanzenschutzmittel bestimmt sowie geprüft werden, ob diese Online-Marktplätze ihre freiwillige Verpflichtung einhalten und unzulässige, an deutsche Verbraucherinnen und Verbraucher gerichtete Angebote nach Aufforderung entfernen.

Tab. 5.7 Kontrollen im Onlinehandel mit Pflanzenschutzmitteln durch die Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz (ZOPf) im Jahr 2023

	Zahl der kontrollierten Unternehmen	Zahl der kontrollierten Unternehmen, bei denen Verstöße festgestellt wurden (prozentual) (Stand 31.12.2023)
Handelsunternehmen mit Online-Angeboten	83	83 (100 %)

In Tabelle 5.7 sind keine Angaben zu eingeleiteten Maßnahmen aufgeführt. Die Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz gibt festgestellte Verstöße an die Behörden der Länder weiter, die diese bearbeiten. Die hieraus folgenden Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Länderbehörden sind zusammen mit den Kontrollergebnissen im stationären Handel in den Kapiteln 5.3.3 bis 5.3.8 aufgeführt.

Tabelle 5.7 zeigt die Anzahl der kontrollierten Unternehmen (83), von denen 63 ihren Unternehmensstandort außerhalb von Deutschland hatten. Ein Unternehmen kann mehr als einen Onlineshop betreiben (eigene Webshops und als Anbieter auf Handelsplattformen). Im Jahr 2023 wurden 94 von 639 bekannten Onlineshops, in denen Pflanzenschutzmittel angeboten wurden, umfassend überprüft. Das entspricht einer Kontrollquote von 15 %. Die kontrollierten Shops wurden teilweise aufgrund von Hinweisen (Anlasskontrollen, auch Nachkontrollen), aber auch im Rahmen systematischer Recherchen überprüft. Bei jedem der den kontrollierten Onlineshops zugrunde liegenden Unternehmen wurde mindestens ein Verstoß gegen das Pflanzenschutzrecht festgestellt. Bei der Kontrolle eines Unternehmens wurden alle Produktangebote in dessen Onlineshops auf ihre Zulässigkeit geprüft. Ein Shop kann ein Pflanzenschutzmittel, aber auch weit mehr als 100 Mittel anbieten. Des Weiteren wurden 10 Privatpersonen kontrolliert, die Pflanzenschutzmittel online angeboten haben, alle mit Sitz in Deutschland.

Bei den angebotenen Pflanzenschutzmitteln wird kontrolliert, ob diese zugelassen sind oder der Verkauf innerhalb der Abverkaufsfrist stattfindet. Neben dem Zulassungsstatus wird der Angebotstext dahingehend geprüft, ob ausreichende Informationen über das Mittel und dessen Anwendung enthalten sind. Da diese bei jedem Angebot unterschiedlich sein können, muss jedes einzelne Angebot des Unternehmens kontrolliert werden, auch wenn es sich jedes Mal um dasselbe Mittel handelt. Zusätzlich muss jedes unzulässige Angebot gerichtsfest dokumentiert werden.

Tab. 5.8 Kontrollen von online angebotenen Pflanzenschutzmitteln durch die Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz (ZOPf) im Jahr 2023

Zahl der kontrollierten Angebote	Zahl der kontrollierten Angebote, bei denen Verstöße festgestellt wurden (prozentual) (Stand 31.12.2023)
2.920	547 (19 %)

Von den 2.920 gesichteten Angeboten durch die Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz wurden 547 (19 %) als unzulässig eingestuft (Tab. 5.8). Die beanstandeten Mittel waren in Deutschland nicht (oder nicht mehr) zugelassen, der Zulassungsstatus war anhand der Angaben im Internet nicht eindeutig feststellbar oder die Informationen über das Pflanzenschutzmittel oder dessen Anwendung entsprachen nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Es wurden auch Onlineshops mit Sitz außerhalb Deutschlands überprüft, die bewusst in der EU geltende Rechtsvorschriften umgangen und nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel verkauft haben. Beispielsweise wurden Pflanzenschutzmittel für den professionellen Einsatz Laien zum Kauf angeboten. Damit diese Praktiken unterbunden werden, findet eine enge Zusammenarbeit der Pflanzenschutzdienste mit den zuständigen Behörden im Ausland und in- und ausländischen Strafverfolgungsbehörden statt.

Einige Onlineshops haben ihre illegalen Handelspraktiken auch mittels Werbebannern, die auf bestimmten Websites eingeblendet werden, beworben. ZOPf konnte diese Werbung durch die Kontaktaufnahme zu dem für die Werbebanner zuständigen Diensteanbieter unterbinden.

Die in Tabelle 5.8 aufgeführten Zahlen beinhalten ebenfalls die Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen:

- Im Jahr 2023 wurden 4 Vermittler systematisch kontrolliert, bei denen Pflanzenschutzmittel von 11 unterschiedlichen Unternehmen angeboten wurden. Dabei wurden insgesamt 2.072 Angebote begutachtet und 114 beanstandet. Bei 1.958 Produktangeboten konnten keine Verstöße festgestellt werden. Hinzu kamen Kontrollen bei 2 Vermittlern mit Sitz in Deutschland, die ihre Dienste über nicht zugangsbeschränkte Websites anboten. Hierbei wurden 211 Angebote von 26 gewerblichen Handelsunternehmen und 5 Privatanbietern kontrolliert und 129 beanstandet.
- In einem anderen Schwerpunkt lag der Fokus auf Substitutionskandidaten oder Pflanzenschutzmitteln, die als giftig oder sehr giftig gekennzeichnet sind. Es wurden insgesamt 101 verschiedene Pflanzenschutzmittel und 31 Wirkstoffe recherchiert. ZOPf hat für die gesuchten Produkte 18 Angebote gefunden, von denen 4 zu beanstanden waren.
- Beim Schwerpunkt zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen der Safety Pledge (Zusammenarbeit mit Behörden und Entfernen beanstandeter Angebote) für Marktplätze außerhalb Deutschlands wurden 247 angebotene Pflanzenschutzmittel kontrolliert und davon 186 beanstandet. Alle Angebote wurden nach Aufforderung für deutsche IP-Adressen gesperrt.

Aufgrund der Ergebnisse der Recherchen haben die Pflanzenschutzdienste der Länder Kontrollbesuche beim Handelsunternehmen durchgeführt, Belehrungen oder Anordnungen ausgesprochen oder Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Die zuständigen Behörden haben ZOPf in zahlreichen Fällen damit beauftragt, sich an Online-Marktplätze zu wenden, damit beanstandete Angebote gelöscht werden.

5.3.3 Verkauf ausschließlich von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

EU-weit gilt, dass ein Pflanzenschutzmittel in einem Mitgliedstaat nur dann verkauft werden darf, wenn es dort zugelassen ist (Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009). In Deutschland dürfen daher nur Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden, wenn sie vom BVL zugelassen sind. Im Zulassungsverfahren werden Mittel auf ihre Sicherheit für die Anwendenden, die Wirksamkeit gegenüber Schadorganismen, die Verträglichkeit für Kulturpflanzen und auf ihre Unbedenklichkeit hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Grundwasser sowie den Verbraucher und die Verbraucherin untersucht. Auch bei der erneuten Zulassung eines Pflanzenschutzmittels müssen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein. Sie werden regelmäßig an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst.

Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erfolgte bisher in der Regel für 10 Jahre. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist die Zulassungsdauer eines Mittels an die Dauer der EU-Wirkstoffgenehmigung gekoppelt. Nach dem Zulassungsende gilt eine sechsmonatige Abverkaufsfrist. Davon ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die von Amts wegen widerrufen werden (§ 28 Abs. 4 PflSchG).

Über die auf dem Mittel aufgedruckte Zulassungsnummer kann auf der BVL-Homepage (www.bvl.bund.de/infopsm) überprüft werden, ob ein Pflanzenschutzmittel zugelassen ist, der Abverkaufsfrist unterliegt oder nicht mehr gehandelt werden darf. In der Online-Datenbank sind zugelassene Mittel mit ihrem Zulassungsende angegeben. Das Dokument „Übersichtsliste“ und die Excel-Liste „abgelaufene Pflanzenschutzmittel“ auf der BVL-Homepage informieren über das Zulassungsende von Pflanzenschutzmitteln. Für Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung beendet ist, werden Abverkaufs- und Aufbrauchfristen angegeben.

Pflanzenschutzmittel, die in anderen Mitgliedstaaten der EU zugelassen sind und mit in Deutschland zugelassenen Mitteln identisch sind, benötigen eine Genehmigung des BVL, wenn sie hier verkauft werden sollen (Parallelhandel). Die Genehmigungsnummer setzt sich zusammen aus der Zulassungsnummer des Referenzmittels, einem Schrägstrich sowie einer dreistelligen Nummer, die der eindeutigen Identifizierung dient.

Durch Kontrollen des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln wird sichergestellt, dass nur Pflanzenschutzmittel abgegeben werden, deren Zusammensetzung geprüft wurde. In den Gebrauchsanleitungen müssen die aktuell geltenden Anwendungsgebiete und -bestimmungen aufgeführt sein.

In Tabelle 5.9 ist die Anzahl der Kontrollbesuche bei Unternehmen, einschließlich dem Onlinehandel, aufgeführt, bei denen die Zulassung angebotener Pflanzenschutzmittel überprüft wurde, sowie die Anzahl der festgestellten Verstöße. Bei 1.672 Kontrollen wurde in den Unternehmen überprüft, ob diese nur verkehrsfähige Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe verkauft haben. Insgesamt wurden bei 24 % der Kontrollbesuche Verstöße festgestellt. Der prozentuale Anteil der Betriebe, bei denen Verstöße festgestellt wurden, ist im Vergleich zu den Vorjahren abermals gesunken (2022: 29 %). Ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum Vorjahr ist bei den eingeleiteten Maßnahmen zu verzeichnen, diese haben sich fast verdoppelt, obwohl die Anzahl der Kontrollen leicht gesunken ist.

Tab. 5.9 Kontrollen zur Verkehrsfähigkeit von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2023

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)
Kontrollen	1.672	408 (24 %)
davon systematische Kontrollen	1.605	375 (23 %)
davon Anlasskontrollen	67	33 (49 %)

Beispiel aus der Praxis: Grenzkontrollen in Brandenburg

Das Hauptzollamt Frankfurt (Oder) hat 2023 an der polnischen Grenze eine Großkontrolle in Zusammenarbeit mit dem Pflanzenschutzdienst Brandenburg durchgeführt. Im Fokus stand die Einfuhr verbotener Pflanzenschutzmittel, unter anderem das Pflanzenschutzmittel „Roundup“. In der direkten Nachbarschaft befindet sich der bei Deutschen beliebte und bekannte „Polenmarkt“. Einige Gartenbesitzer bringen von einem Ausflug verbotenerweise nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel über die Grenze mit. An der Kreuzung zur B158 zum benachbarten Ort Osinow Dolny postierten sich die Beamten des Zolls und kontrollierten die aus Polen kommenden Fahrzeuge. An diesem Tag waren über 20 Zollbeamte, auch aus Oderberg und Gartz, im Einsatz, die auf einem angrenzenden Parkplatz die „Mitbringsel“ kontrollierten. Zum Einsatz kamen auch Drogenspürhunde.

Frau Hahn vom Pflanzenschutzdienst Brandenburg erläutert, dass viele die verbotenen Pflanzenschutzmittel „Bi58“ und „Roundup“ in Polen kaufen, um sie gegen Insekten einzusetzen bzw. ihre Auffahrten, Gärten und Pflasterflächen damit zu behandeln. Nach der Anwendung bleiben Pflanzenschutzmittelrückstände auf den Steinen zurück. Bei Regen gelangen diese Rückstände in die Kanalisation und in die Gewässer, wo sie nicht hingehören und schwer abgebaut werden.

Während der über gut sieben Stunden laufenden Großkontrolle bis zum Samstagabend wurden insgesamt 234 Autos und Motorräder kontrolliert. Auch drei Busse, die als Shuttle von Berlin zum Polenmarkt fuhren, wurden überprüft. Hierzu mussten alle Passagiere aussteigen.

Am Ende des Tages haben die Zöllner und Pflanzenschutz-Fachleute bei der Kontrolle 7 Fälle bearbeitet. Es wurden 12 Ein-Liter-Flaschen von in Deutschland verbotenen Pflanzenschutzmitteln entdeckt.

5.3.4 Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln

Auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen von Pflanzenschutzmitteln müssen die vollständigen Angaben aus dem Zulassungsbescheid stehen. Während bei einer Kontrolle in der Regel alle kontrollierten Mittel auf ihren Zulassungsstatus überprüft werden, erfolgt eine detaillierte Überprüfung der umfangreichen Kennzeichnungs-Angaben nur stichprobenartig. Bei einem Teil der Gebinde wird die aufgedruckte Kennzeichnung komplett geprüft.

Wie in Tabelle 5.10 aufgeführt, wurde bei 1.372 Kontrollen die Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln überprüft und bei 112 Kontrollen wurden Verstöße festgestellt. Die Beanstandungsquote von 8 % liegt auf dem Niveau des Vorjahres (2022: 8 %). Aus den Angaben kann nicht auf die Anzahl überprüfter Gebinde geschlossen werden; diese Daten liegen dem BVL nicht vor.

Während der Laufzeit der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels sind Änderungen von Anwendungsgebieten, Anwendungsbestimmungen oder Auflagen möglich, die bei der Anwendung beachtet werden müssen. Der Handel sollte möglichst geringe Mittelmengen im Lager vorrätig halten und zeitnah zum Produktionsdatum verkaufen. Vor einer Abgabe sollte die Kennzeichnung hinsichtlich ihrer Aktualität geprüft werden. Eine Umetikettierung oder Ergänzung der Kennzeichnung eines Pflanzenschutzmittelgebindes durch Aufkleber, die der Zulassungsinhaber bereitstellt, ist innerhalb der Laufzeit der bestehenden Zulassung zulässig. Auch der Anwendende muss sich vor dem Gebrauch über den aktuellen Zulassungsstand informieren, da er bei einer Nichtbeachtung der Zulassungsbedingungen eine Ordnungswidrigkeit begeht.

Tab. 5.10 Kontrollen zur Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2023

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)
Kontrollen	1.372	112 (8 %)
davon systematische Kontrollen	1.331	96 (7 %)
davon Anlasskontrollen	41	16 (39 %)

5.3.5 Selbstbedienungsverbot

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in Verkehr gebracht werden. Das Selbstbedienungsverbot gemäß § 23 Abs. 2 PflSchG gilt für alle Handelsstufen. Dieses Verbot wird missachtet, wenn sich die Käuferin oder der Käufer Mittel selbst aus dem Regal oder Lager entnehmen kann. Bei der Kontrolle wird überprüft, ob die Aufstellflächen für Pflanzenschutzmittel die Selbstbedienung verhindern. Ein Verstoß liegt vor, wenn Pflanzenschutzmittel offen auf dem Verkaufstresen bzw. -regal angeboten werden, Schränke nicht verschlossen oder die Schlösser der abschließbaren Schränke defekt sind. Die Ergebnisse sind in Tabelle 5.11 aufgeführt.

Insgesamt wurden 1.366 Kontrollen in Handelsunternehmen durchgeführt und in 60 Fällen ergab sich eine Nichteinhaltung des Selbstbedienungsverbots. Die Beanstandungsquote von 4 % im Jahr 2023 liegt auf dem Niveau des Vorjahres (2022: 4 %).

Tab. 5.11 Kontrollen zum Selbstbedienungsverbot für Pflanzenschutzmittel im Jahr 2023

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)
Kontrollen	1.366	60 (4 %)
davon systematische Kontrollen	1.327	56 (4 %)
davon Anlasskontrollen	39	4 (10 %)

5.3.6 Anzeigepflicht von Handelsunternehmen

Der Anzeigepflicht nach § 24 PflSchG unterliegen alle Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen, zu gewerblichen Zwecken einführen oder in der EU transportieren wollen. Hierzu gehören z. B. der Landhandel, Genossenschaften, Bezugsgemeinschaften, Floristen- und Drogistenbedarf, Gartencenter, Blumenläden, Baumärkte, Haushaltswarengeschäfte, Drogerien, Apotheken und auch Online- und Versandhändler. Die Anzeigepflicht umfasst auch die Vermittlung und sonstige Hilfsleistungen bei einer der genannten Tätig-

keiten. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Landwirte und Landwirtinnen, die Pflanzenschutzmittel nur für den eigenen Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft erwerben. Vor diesem sogenannten innergemeinschaftlichen Verbringen gemäß § 51 PflSchG muss der Landwirt oder die Landwirtin beim BVL einen Antrag auf Genehmigung stellen. Solche Betriebe sind nicht in die allgemeine Verkehrskontrolle einbezogen, sondern werden im Rahmen von Anwendungskontrollen überwacht.

Außer über systematische und anlassbezogene Betriebskontrollen wird auch aufgrund von Nachfragen bei Gewerbeaufsichtsämtern und Handelskammern oder aufgrund von Recherchen im Branchenbuch oder Internet überprüft, ob die anzeigerelevanten betrieblichen Tätigkeiten gemäß § 24 PflSchG gemeldet wurden.

Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht kann auch die fehlende Aktualisierung der Anzeige sein. Bei einer Neueröffnung von Filialen unterliegen diese genau wie das Hauptgeschäft der Anzeigepflicht.

Die Beanstandungsquote bei den insgesamt 1.654 Kontrollen (Tab. 5.12) liegt mit 12 % etwas höher als im Vorjahr (2022: 10 %).

Tab. 5.12 Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht gemäß § 24 PflSchG (Handelsunternehmen) im Jahr 2023

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)
Kontrollen	1.654	198 (12 %)
davon systematische Kontrollen	1.594	170 (11 %)
davon Anlasskontrollen	60	28 (47 %)

5.3.7 Sachkunde und Unterrichtungspflicht

Jede Person, die Pflanzenschutzmittel verkauft oder weitergibt, muss die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen. Das ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 PflSchG. Bei der Abgabe ist der Käufer oder die Käuferin über die Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen, zu unterrichten (§ 23 Abs. 3 PflSchG). Bei einem Verkauf von Pflanzenschutzmitteln an nicht-berufliche Anwendende müssen zusätzlich allgemeine Informationen über die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Naturhaushalt zur Verfügung gestellt werden (Informationspflicht gemäß § 23 Abs. 4 PflSchG). Hiermit sind insbesondere der Anwenderschutz, die sachgerechte Lagerung, Handhabung und Anwendung sowie die sichere Beseitigung gemeint. Die genannten Vorschriften gelten auch für den Onlinehandel.

Bei einer Kontrolle wird das Verkaufspersonal zunächst befragt, wer Pflanzenschutzmittel im Unternehmen verkauft. Wenn das Unternehmen bei der zuständigen Behörde im jeweiligen Bundesland nach § 24 PflSchG angezeigt ist, wird geprüft, ob das Verkaufspersonal bei den Kontrollbehörden registriert ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Vorlage des Sachkundenachweises verlangt. Beim Verkaufspersonal wird außerdem kontrolliert, ob es regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen besucht hat. Auch im Onlinehandel wird geprüft, ob die Unternehmen sachkundiges Personal beschäftigen, das sich regelmäßig fortbildet.

Bei Handelsunternehmen, die Pflanzenschutzmittel verkaufen, die nur für eine Anwendung durch berufliche Anwenderinnen und Anwender zugelassen sind (Profi-Pflanzenschutzmittel), wird noch ein weiterer Kontrolltatbestand überprüft: Hat sich das Verkaufspersonal gemäß § 23 Abs. 1 PflSchG vor dem Verkauf den Sachkundenachweis Pflanzenschutz von den Kunden vorlegen lassen?

Zur Überprüfung der fachlichen Kenntnisse und der Unterrichtungspflicht werden neben Befragungen auch Testkäufe durch Beschäftigte der Pflanzenschutzdienste durchgeführt oder zufällig stattfindende Verkaufsgespräche dahingehend geprüft, dass die Beratung sachkundig erfolgt.

Die Ergebnisse der Kontrollen zur Sachkunde in 1.590 Fällen sind in Tabelle 5.13 aufgeführt. Bei 9 % der Kontrollen wurden unzureichende fachliche Kenntnisse des Verkaufspersonals beanstandet (2022: 10 %).

Tab. 5.13 Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelabgebenden im Handel im Jahr 2023

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)
Kontrollen	1.590	137 (9 %)
davon systematische Kontrollen	1.539	122 (8 %)
davon Anlasskontrollen	51	15 (29 %)

Seit dem Jahr 2020 wird bundesweit statistisch erfasst, ob im Handel, auch online, Profi-Pflanzenschutzmittel nur an Personen mit einem Sachkundenachweis verkauft wurden. Die Ergebnisse der 526 Kontrollen zur Abgabe von Profi-Pflanzenschutzmitteln nur an Sachkundige sind in Tabelle 5.14 aufgeführt. Bei 7 % der Kontrollen wurden Mängel festgestellt (2021: 2 %).

Tab. 5.14 Kontrollen der Abgabe von Profi-Pflanzenschutzmitteln nur unter Vorlage des Sachkundenachweises im Jahr 2023

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)
Kontrollen	526	39 (7 %)
davon systematische Kontrollen	500	30 (6 %)
davon Anlasskontrollen	26	9 (35 %)

In Tabelle 5.15 sind die Ergebnisse der 746 Kontrollen zur Unterrichtungspflicht aufgeführt. Bei 2 % der Kontrollbesuche wurden Mängel in der Beratung festgestellt (2022: 6 %).

Tab. 5.15 Kontrollen zur Unterrichtungspflicht bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2023

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)
Kontrollen	746	17 (2 %)
davon systematische Kontrollen	729	11 (2 %)
davon Anlasskontrollen	17	6 (35 %)

Die Kontrollen zur Einhaltung der Informationspflicht bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an nichtberufliche Anwenderinnen und Anwender werden seit 2020 bundesweit statistisch erfasst. Die Ergebnisse sind in Tabelle 5.16 dargestellt. Bei 700 Kontrollen im Jahr 2023 wurden in 12 % der Fälle unzureichende Informationen zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln bereitgestellt. Im Vorjahr wurden bei 8 % der Kontrollen Verstöße festgestellt. Die Mehrzahl der hier aufgeführten Kontrollen wurde im Rahmen des bundesweiten Schwerpunkts zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an nicht-berufliche Verwender (s. Kap. 5.3.1) durchgeführt.

Tab. 5.16 Kontrollen zur Informationspflicht bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an nicht-berufliche Anwenderinnen und Anwender im Jahr 2023

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)
Kontrollen	700	87 (12 %)
davon systematische Kontrollen	684	79 (12 %)
davon Anlasskontrollen	16	8 (50%)

5.3.8 Dokumentation gehandelter Pflanzenschutzmittel

Nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit § 11 PflSchG müssen Handelsunternehmen Aufzeichnungen über gehandelte Pflanzenschutzmittel führen und mindestens über fünf Jahre aufbewahren.

Bei einer Kontrolle werden die Unterlagen stichprobenartig auf ihre Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Es wird auch kontrolliert, ob die Aufzeichnungen über den geforderten Zeitraum vorliegen. Hierzu wird beispielsweise in den Warenwirtschaftssystemen kontrolliert, ob die gelagerten Pflanzenschutzmittel mit den vollständigen Zulassungsnummern geführt werden. Wie in Tabelle 5.17 aufgeführt, wurde bei 667 Kontrollen die Dokumentation überprüft. Bei 20 Überprüfungen (3 %) waren die Aufzeichnungen unvollständig. Im Vorjahr lag die Beanstandungsquote ebenfalls bei 3 %.

Tab. 5.17 Kontrollen zur Dokumentation des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2023

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)
Kontrollen	667	20 (3 %)
davon systematische Kontrollen	640	13 (2 %)
davon Anlasskontrollen	27	7 (26 %)

5.4 Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Die Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt in Form von:

- Kontrollen in den Betrieben (Betriebsprüfungen),
- Kontrollen auf Flächen während der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Kontrollen auf Flächen nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Kontrollen **in den Betrieben** werden ganzjährig durchgeführt. Die Kontrollen werden teilweise kurzfristig angemeldet, um kompetente Ansprechpersonen im Betrieb anzutreffen. Die Betriebe werden aufgrund einer systematischen Auswahl und der Festsetzung von Schwerpunkten bestimmt und kontrolliert. Zusätzlich können anlassbezogen vertiefte Kontrollen vor Ort erfolgen.

Kontrollen auf Flächen **während der Anwendung** von Pflanzenschutzmitteln oder unmittelbar danach erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Sie sind nur durchführbar, wenn sich der Anwendende auf der Fläche befindet. Deshalb ist eine exakte Jahreskontrollplanung nicht möglich. Für bestimmte Kulturen oder innerhalb enger Anwendungszeitfenster sind diese Kontrollen eingeschränkt planbar (Beispiel: Überprüfung der Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel zur Blütezeit). Bei den Anwendungskontrollen auf dem Feld wird durch Befragung der Landwirte und Landwirtinnen oder der Kontrolle mitgeführter Pflanzenschutzmittelbehältnisse festgestellt, welche Produkte appliziert werden. Anschließend wird überprüft, ob die verwendeten Pflanzenschutzmittel zugelassen sind, welche Anwendungsgebiete sowie Anwendungsbestimmungen festgesetzt sind und ob sie einem Anwendungsverbot oder einer Anwendungsbeschränkung unterliegen. Die Auskünfte der Anwendenden und die festgestellten Ergebnisse werden protokollarisch festgehalten. Wenn keine Behältnisse mitgeführt werden oder Zweifel an den Aussagen der Anwendenden bestehen, werden zur Überprüfung der Angaben Fassproben (Behandlungsflüssigkeitsproben) entnommen und analytisch untersucht.

Kontrollen auf der Fläche **nach der Anwendung** sind planbare Kontrollen und gehen in der Regel mit einer Entnahme von Pflanzen- oder Bodenproben einher. Sie müssen jedoch in einem angemessen kurzen Zeitraum nach der Anwendung erfolgen. Die Auswahl und eindeutige Zuordnung von Flächen zu Betrieben ist vor einer Probenahme möglich. Bei vielen Herbizidanwendungen lässt sich auch visuell überprüfen, ob die Anwendungsbestimmungen (z. B. unbehandelter Randstreifen, Abstand zum Gewässer) eingehalten worden sind. In der Regel erfolgt vor, während oder nach der Beprobung eine Befragung der Person, die die Fläche bewirtschaftet, um eingrenzen zu können, welche Pflanzenschutzmittelwirkstoffe bei der Laboranalyse berücksichtigt werden müssen. Die Kontrollen mittels Analyse von Boden- oder Blattproben sind sehr zeit- und kostenintensiv, jedoch auch sehr aussagekräftig.

Wie in Tabelle 5.18 aufgeführt, wurden im Jahr 2023 4.243 landwirtschaftliche Betriebe kontrolliert, einschließlich Betriebe des Gartenbaus und der Forstwirtschaft. Des Weiteren wurden 408 andere gewerbliche Betriebe überprüft. Dazu zählen Lohnunternehmen oder Dienstleistungsbetriebe, die im Auftrag Pflanzenschutzmittel anwenden, auch außerhalb der Landwirtschaft, z. B. auf Gleisanlagen. Bei den Beanstandungsquoten von 21 % bzw. 30 % ist zu beachten, dass die Kontrollen risikoorientiert erfolgen und meist mehrere verschiedene Kontrolltatbestände überprüft werden. Die Kontrollen bei 235 Privatpersonen fanden anlassbezogen statt. Hier bestand der Verdacht der Anwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel oder einer verbotenen Anwendung auf befestigten Freilandflächen, z. B. Auffahrten oder Bürgersteigen. Daher ist hier die Beanstandungsquote erwartungsgemäß hoch (42 %).

Tab. 5.18 Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2023

	Zahl der kontrollierten Unternehmen	Zahl der kontrollierten Unternehmen, bei denen Verstöße festgestellt wurden (prozentual)	Zahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2023)
Landwirtschaftliche Betriebe[1]	4.243	803 (21 %)	1.103
Sonstige gewerbliche Betriebe	408	110 (30 %)	124
Privatpersonen (Haus- und Kleingartenbereich)	235	98 (42 %)	107

[1] Das umfasst auch Gartenbaubetriebe oder Betriebe der Forstwirtschaft.

Im Jahr 2023 wurden zwei bundesweite Kontrollschwerpunkte zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durchgeführt, die in den Kapiteln 5.4.1 und 5.4.2 beschrieben sind: die Anwendung von Insektiziden und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.

In den Kapiteln 5.4.3 bis 5.4.10 sind die detaillierten Ergebnisse der weiteren Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgeführt. Sie korrespondieren nicht direkt mit der Anzahl der kontrollierten Betriebe in Tabelle 5.18. In einem Betrieb können beispielsweise mehrere Personen auf ihre fachlichen Kenntnisse (Sachkunde) überprüft werden. Im gleichen Betrieb kann jedoch auf eine Kontrolle zur Einhaltung der Anwendungsbestimmungen verzichtet werden, da zum Zeitpunkt der Überprüfung keine Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

5.4.1 Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Kontrolle der Anwendung von Insektiziden

Im Jahr 2021 wurde als Schwerpunkt erstmals die Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Insekten festgelegt und kontinuierlich bis 2023 fortgeführt. Die Zulassungssituation von Insektiziden hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Insbesondere durch den Wegfall von neonikotinoiden Wirkstoffen (Clothianidin, Imidacloprid, Thiacloprid), von Dimethoat oder Methiocarb mussten sich Landwirtschaft und Gartenbau auf neue Bekämpfungsstrategien einstellen. Es bestand das Risiko, dass noch vorhandene Restbestände nicht mehr zugelassener Pflanzenschutzmittel aufgebraucht werden würden. Hinzu kam ein Hinweis aus Belgien aus dem Jahr 2020 über Rückstände von Matrine in Birnen. Dieser insektizid-wirkende Naturstoff ist in Europa nicht zugelassen. Unzulässige Anwendungen hatten in Belgien zur Überschreitung von Rückstandshöchstgehalten in Birnen geführt. Daher konnten die Länder in diesem Schwerpunkt auch Proben auf unzulässige Matrine-Anwendungen untersuchen.

Im Schwerpunkt sollten bundesweit mindestens 180 Kontrollen durchgeführt werden. Es wurde nicht vorgegeben, in welchen Kulturen kontrolliert werden sollte. Dadurch konnten regionale Anbauschwerpunkte und risikobehaftete Kulturen berücksichtigt werden. Das umfasste auch die Kontrolle von gebeiztem Saatgut im Handel, in landwirtschaftlichen Betrieben oder während der Aussaat. Zusätzlich konnte geprüft werden, ob bei einer Anwendung von Insektiziden die mit der Zulassung oder Genehmigung erteilten Auflagen und Anwendungsbestimmungen, z. B. zum Schutz von Bestäuberinsekten, eingehalten wurden.

Die Kontrollen erfolgten nach einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch die Entnahme von Boden- oder Pflanzenproben oder während einer Anwendung durch die Probenahme der Behandlungsflüssigkeit. Damit wurde überprüft, welche Wirkstoffe in einer Kultur angewendet wurden. Auch wurden Flächen mit blühenden Pflanzen danach begutachtet, ob Insektizide während des Bienenflugs eingesetzt wurden. Im Schwerpunkt konnten auch die Aufzeichnungen von der beprobten Fläche oder von weiteren Flächen kontrolliert werden. Insgesamt sollten mindestens 180 Kontrollen durchgeführt werden.

Tab. 5.19 Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen 2023 zur Anwendung von Insektiziden

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2023)
Kontrollen	1.228	36 (3 %)	45
davon systematische Kontrollen	1.113	29 (3 %)	
davon Anlasskontrollen	115	7 (6 %)	

Die zuständigen Kontrollbehörden der Länder haben im Jahr 2023 1.228 Kontrollen zur Anwendung von Insektiziden in 1.181 Betrieben durchgeführt. Dabei wurden 1.256 verschiedene Schläge überprüft. Das erfolgte über die Überprüfung der Aufzeichnungen und die Entnahme und Analyse von 983 Proben von Boden, Pflanzenteilen oder Behandlungsflüssigkeiten. Des Weiteren wurden 202 Saatgutproben entnommen und analysiert. Bei diesen wurde kontrolliert, ob nur erlaubte Wirkstoffe für die Beizung verwendet wurden bzw. die Aussaat zulässig war.

In Tabelle 5.19 ist aufgeführt, dass bei 36 von 1.228 Kontrollbesuchen Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht festgestellt wurden. Das ergibt eine Beanstandungsquote von 3 %. In einigen Betrieben gab es mehrere Beanstandungen.

Auf 16 Schlägen wurden Pflanzenschutzmittel gegen Insekten angewendet, die nicht mehr zugelassen waren und Wirkstoffe enthielten, die EU-weit nicht mehr in Pflanzenschutzschutzmitteln enthalten sein dürfen:

- Das betraf in 5 Fällen Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Thiacloprid. Zweimal wurden unzulässige Anwendungen in Zierpflanzen (Gladiolen, Kirschlorbeer) festgestellt. Einmal wurde eine unzulässige Anwendung in Kirschen durchgeführt. In Äpfeln wurden 2 Thiacloprid-Anwendungen nachgewiesen (einmal zusammen mit Indoxacarb und einmal zusammen mit Pirimicarb). Thiacloprid-haltige Pflanzenschutzmittel dürfen in Deutschland seit dem 4. Februar 2021 nicht mehr angewendet werden. Im Jahre 2020 wurde entschieden, die Genehmigung für Thiacloprid als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln nicht zu erneuern.
- In 2 Fällen wurde Indoxacarb nachgewiesen. Es fand je eine unzulässige Anwendung in Rosen (Gewächshaus) und in Äpfeln (zusammen mit Thiacloprid, siehe oben) statt. Der Wirkstoff Indoxacarb durfte letztmalig am 19. September 2022 angewendet werden. Die Genehmigung für Indoxacarb als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln wurde im Jahr 2021 nicht erneuert.
- In 2 Fällen wurde Dimethoat in unzulässiger Weise angewendet, einmal in Gerste und einmal in Winterraps. Dimethoat-haltige Pflanzenschutzmittel durften maximal bis zum 30. Juni 2020 aufgebraucht werden. Die Genehmigung für Dimethoat als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln wurde nicht erneuert und das Ende der Genehmigung auf den 30. Juni 2019 festgesetzt.
- Der Wirkstoff Imidacloprid wurde unzulässigerweise je einmal in Hopfen und einmal in Zierpflanzen angewendet. Die EU-Genehmigung für den Wirkstoff Imidacloprid endete am 1. Dezember 2020 und es gab eine Aufbrauchfrist bis zum 1. Juni 2022. In den Zierpflanzen wurde zusätzlich auch Methiocarb nachgewiesen. Die Aufbrauchfrist für Methiocarb-haltige Mittel endete im April 2020, da die Genehmigung für Methiocarb als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln nicht erneuert wurde und am 3. Oktober 2019 endete.
- Beta-Cyfluthrin wurde je einmal in Gerste und in Kartoffeln nachgewiesen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit diesem Wirkstoff war unzulässig. Die Genehmigung des Wirkstoffs endete am 20. Juli 2020.
- alpha-Cypermethrin wurde in Straßenbäumen angewendet. Das genutzte Mittel war bis zum 31. Juli 2020 zugelassen und auch die Genehmigung des Wirkstoffs alpha-Cypermethrin bestand im Jahr 2023 nicht mehr. Die Genehmigung des Wirkstoffs endete am 7. Juni 2021.
- In jeweils einem Betrieb wurde Chlorpyrifos in Weihnachtsbäumen, Diflubenzuron in Äpfeln bzw. Methamidophos in Ziergehölzen eingesetzt. Bei allen drei Wirkstoffen liegt keine Genehmigung zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln vor. Bei Chlorpyrifos endete diese am 16. Januar 2020, bei Diflubenzuron am 31. Dezember 2020 und bei Methamidophos am 30. Juni 2008. Daher durften Pflanzenschutzmittel mit den genannten Wirkstoffen im Jahr 2023 nicht mehr verwendet werden.

In 10 Fällen wurde die Anwendung nicht oder nicht mehr zugelassener Pflanzenschutzmittel oder die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel in nicht zulässigen Anwendungsgebieten festgestellt:

- In 3 Fällen wurden Acetamiprid-haltige Pflanzenschutzmittel in Zierpflanzen angewendet. Die Anwendung des Wirkstoffs Acetamiprid war im Jahr 2023 prinzipiell in Zierpflanzen möglich. Hierzu dürfen jedoch nur Pflanzenschutzmittel genutzt werden, die in Zierpflanzen zugelassen sind. Das war in den hier aufgeführten Anwendungen jedoch nicht der Fall.
- In 3 Betrieben fanden unzulässige Pirimicarb-Anwendungen in Zierpflanzen statt. Für Zierpflanzen gab es eine Zulassung Pirimicarb-haltiger Pflanzenschutzmittel bis zum Jahr 2021. Die hier beanstandeten Anwendungen in Zierpflanzen erfolgten nach der Aufbrauchfrist, die am 30. April 2022 endete.
- In 4 Fällen wurden zugelassene Pflanzenschutzmittel mit den im Folgenden genannten Wirkstoffen eingesetzt. Die genutzten Mittel hatten jedoch kein zugelassenes Anwendungsgebiet in den Kulturen, in denen sie ausgebracht wurden. Daher wurden diese Anwendungen beanstandet.
  Cypermethrin in Weihnachtsbäumen: Der Wirkstoff ist im Zierpflanzenbau zulässig. Das eingesetzte Mittel hatte keine Zulassung in diesem Anwendungsgebiet.

Chlorantraniliprole in Kirschen: Der Wirkstoff ist im Obstbau zulässig, es gibt jedoch keine Zulassungen in Süß- und Sauerkirschen.
Flonicamid in Andenbeeren (Physalis): Der Wirkstoff ist im Gemüsebau zulässig (Physalis-Arten sind dem Gemüsebau zugeordnet), es gibt jedoch keine Zulassungen in Andenbeeren.
Flupyradifurone in Zierpflanzen: Der Wirkstoff ist im Zierpflanzenbau zulässig. Das eingesetzte Mittel hatte keine Zulassung in diesem Anwendungsgebiet.

In 17 Fällen wurde die Nichtbeachtung von Anwendungsbestimmungen und Auflagen bei der Anwendung von Insektiziden festgestellt:

- Auf 13 Schlägen wurden keine ausreichenden Abstände zu Gewässern eingehalten.
- Auf 2 Schlägen (Kirsche und Apfel) wurde gegen Bienenschutzbestimmungen verstoßen, da die Anwendung in der blühenden Kultur während des täglichen Bienenflugs durchgeführt wurde.
- In einem Fall wurden in Sonnenblumensaatgut Spuren von Clothianidin nachgewiesen. Diese Anhaftungen sind nicht zulässig.
- Ein Pflanzenschutzmittel wurde zweimal in der gleichen Kultur angewendet, obwohl nur eine Anwendung zugelassen ist.

Infolge der festgestellten Beanstandungen wurden seitens der Behörden bis zum Jahresende (Berichtszeitraum) 45 Maßnahmen eingeleitet bzw. vorbereitet. Diese setzen sich aus 33 Bußgeldverfahren, einer Anordnung, einer Belehrung und 10 sonstigen Maßnahmen zusammen. Bei den sonstigen Maßnahmen wurden Verstöße an die für das Förderrecht zuständige Stelle weitergeleitet, damit die Kürzung von EU-Fördergeldern erfolgt.

Im Fall des Sonnenblumensaatguts, in dem Clothianidin nachgewiesen wurde, wurden die Analysenergebnisse an den Mitgliedstaat weitergeleitet, aus dem das Saatgut importiert worden war. Es stellte sich heraus, dass bei der Beizung eine Verunreinigung des Beizmittels mit Clothianidin stattgefunden hatte. Die betroffenen Saatgutchargen wurden aus dem Markt zurückgerufen.

Zusammenfassung der Ergebnisse des bundesweiten Schwerpunkts „Kontrolle der Anwendung von Insektiziden“ von 2021 bis 2023

In den Jahren 2021 bis 2023 lag ein Schwerpunkt in der Überwachung der Anwendung von Insektiziden. In diesem Zeitraum wurden durch die Pflanzenschutzdienste insgesamt 4.039 Kontrollbesuche durchgeführt. Diese teilen sich auf in 3.691 systematische Kontrollen und 348 Anlasskontrollen. Bei 209 Inspektionen wurden nicht gesetzeskonforme Anwendungen von Insektiziden festgestellt. Das entspricht einer Beanstandungsquote von 5 %. Auf die systematischen Kontrollen entfallen 179 Beanstandungen und auf die Anlasskontrollen 30 Beanstandungen. Daraus ergeben sich Beanstandungsquoten von 5 % bzw. 9 %. Bei den Anlasskontrollen liegt der Anteil an Verstößen erwartungsgemäß höher. Zu beachten ist, dass auch bei der systematischen Auswahl der zu kontrollierenden Anwendungen und Betriebe risikoorientiert vorgegangen wurde. Das bedeutet, dass möglichst dort kontrolliert wurde, wo intensiv Insektizide eingesetzt werden oder wo durch die Nichtbeachtung von Anwendungsbestimmungen ein erhöhtes Risiko z. B. für Bienen bestand. Die Beanstandungsquote bei den systematischen Kontrollen sank von 7 % (2021) über 5 % (2022) auf 3 % (2023).

In den Jahren 2021 und 2022 entfiel ein wesentlicher Anteil der Kontrollen auf die Vorschriften, die im Zusammenhang mit einer vom BVL erteilten Zulassung für 120 Tage nach Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 stehen. In der Zulassung für Notfallsituationen im Pflanzenschutz hatte das BVL die Beizung von Zuckerrübensaatgut mit dem Thiamethoxam-haltigen Pflanzenschutzmittel Cruiser 600 FS ermöglicht und mit strengen Auflagen und Anwendungsbestimmungen für die Aussaat und die Nutzung der betroffenen Fläche im Folgejahr verbunden. Ein Viertel der Beanstandungen im Schwerpunkt stammte aus der Überwachung der Notfallzulassung:

- Im Kontrolljahr 2021 wurden in 33 Betrieben Verstöße gegen Länderverordnungen oder Allgemeinverfügungen festgestellt, die im Zusammenhang mit der Notfallzulassung von Cruiser 600 FS stehen. Insgesamt wurde 41-mal gegen Bestimmungen verstoßen: Obwohl Thiamethoxam-gebeiztes Saatgut verwendet wurde, wurde blühende Begleitvegetation in Zuckerrübenbeständen in 26 Fällen nicht beseitigt. Auf 13 Schlägen wurde gebeiztes Saatgut in zu geringem Abstand zum Feldrand oder in der äußersten Saatreihe eingesät. Je einmal fand eine Aussaat in einem Naturschutzgebiet statt bzw. wurde Erosion auf der Fläche nicht bei der Behörde gemeldet.
- Im Kontrolljahr 2022 mussten Einschränkungen auf den Flächen beachtet werden, auf denen im Vorjahr Thiamethoxam-gebeiztes Saatgut ausgebracht worden war. Anwender hatten sich in 23 Fällen nicht an diese Vorschriften gehalten. Beanstandet wurde, dass im Folgejahr auf 14 behandelten Flächen blühende Unkräuter vorgefunden wurden und auf 9 Flächen nicht erlaubte Kulturen nachgebaut wurden.

In der Laufzeit des Schwerpunkts wurden 31 Insektizidanwendungen von den Behörden bemängelt. Diese betrafen Wirkstoffe, die zum Zeitpunkt der Anwendung in Deutschland bzw. EU-weit nicht mehr genutzt werden durften. Die Hälfte der Fälle (16 ×) betraf den Wirkstoff Imidacloprid und 4-mal wurde Dimethoat angewendet.
In 33 Fällen wurde festgestellt, dass Insektizide in einer Kultur eingesetzt wurden, für die beim eingesetzten Mittel keine Zulassung bestand. Die enthaltenen Wirkstoffe durften zum Anwendungszeitpunkt in Deutschland in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln enthalten sein. Die verwendeten Mittel hatten jedoch keine Zulassung für die behandelten Kulturen. Bei diesen unzulässigen Anwendungen wurden folgende Wirkstoffe am häufigsten nachgewiesen: Pirimicarb (6 ×) und Acetamiprid (4 ×), Chlorantraniliprole (4 ×), Flonicamid (4 ×) und lambda-Cyhalothrin (4 ×).
Während der Laufzeit des Schwerpunkts wurde in 60 Fällen festgestellt, dass gegen Anwendungsbestimmungen verstoßen wurde, die mit der Zulassung der Insektizide erteilt wurden. Hierzu gehört die Nichteinhaltung von Gewässerabständen oder Abständen zu Säumen, die Nichtbeachtung der maximalen zulässigen Anwendungshäufigkeit pro Kultur oder eine Insektizidanwendung in blühender Kultur während des täglichen Bienenflugs.
Im Zusammenhang mit der Überwachung von Insektizidanwendungen wurden weitere Verstöße gegen Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes beobachtet. Hierzu gehörten fehlende oder unvollständige Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittelanwendungen, fehlende Sachkundefortbildungen, Pflanzenschutzgeräte ohne Prüfplakette oder die Lagerung entsorgungspflichtiger Pflanzenschutzmittel.

5.4.2 Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Kontrollen zur Einhaltung des Anwendungsverbots von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern gemäß § 4a der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung unter Berücksichtigung landesrechtlicher Bestimmungen sowie zur Einhaltung der mittelspezifischen Anwendungsbestimmungen

Für das Jahr 2023 wurde als bundesweiter Kontrollschwerpunkt die Einhaltung des Anwendungsverbots von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern gemäß § 4a der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) beschlossen. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln muss zusätzlich der in der Zulassung festgelegte Abstand zu Gewässern eingehalten werden. Die Mindestabstände, die sich aus der PflSchAnwV oder entsprechenden Länderregelungen ergeben, greifen, wenn die mittelspezifischen Abstände geringer sind. Sind die Abstände, die mit der Zulassung festgelegt wurden, größer, dann müssen diese eingehalten werden. Die Kontrollbehörden sollten in mindestens 180 Kontrollen überprüfen, ob bei Pflanzenschutzmittelanwendungen ausreichende Abstände beachtet wurden.

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) schreibt vor, dass bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (unabhängig vom verwendeten Mittel) ein Mindestabstand von 10 Meter zu Gewässern eingehalten werden muss. Die Abstände können auf 5 Meter verringert werden, wenn am Gewässer eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist. Dabei ist zu berücksichtigten, dass in den Bundesländern hiervon abweichende Mindestabstände in den Landeswassergesetzen festgelegt sein können, die dann gelten.

§ 4a PflSchAnwV: Verbot der Anwendung an Gewässern

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen an Gewässern, ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, innerhalb eines Abstandes von zehn Metern zum Gewässer, gemessen ab der Böschungsoberkante oder soweit keine Böschungsoberkante vorhanden ist ab der Linie des Mittelwasserstandes, nicht angewendet werden. Abweichend von Satz 1 beträgt der einzuhaltende Mindestabstand fünf Meter, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit dem 1. Juli 2020. Sind mit der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels Anwendungsbestimmungen über größere Abstände oder über die zu verwendenden Pflanzenschutzgeräte festgelegt worden, bleibt die Pflicht zur Einhaltung dieser Anwendungsbestimmungen unberührt. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit ein Land Regelungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes getroffen hat oder trifft, mit denen abweichende Gewässerabstände festgelegt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten, genehmigen.

Im Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln wird ermittelt, welche Einträge bei einer sachgerechten und bestimmungsgemäßen Anwendung in einem Gewässer auftreten können. Diese Konzentrationen werden mit ökotoxikologischen Studien verglichen, in denen die Wirkung des Pflanzenschutzmittels auf verschiedene Organismenarten (Algen, Wasserflöhe, Fische usw.) getestet wurde. Eine Zulassung ist nur möglich, wenn die zu erwartenden Einträge in das Gewässer deutlich unter der Konzentration liegen, ab der Effekte festgestellt wurden. Durch die Einhaltung von Abständen und die Verwendung von abdriftmindernder Technik kann der Eintrag durch Abdrift vermieden bzw. deutlich reduziert werden. Daher werden mit der Zulassung einzelner Pflanzenschutzmittel Anwendungsbestimmungen zum Gewässerschutz erteilt, die Mindestabstände zu Gewässern oder die Verwendung einer bestimmten Applikationstechnik vorschreiben. Bei der Applikation von Pflanzenschutzmitteln sind zudem die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz einzuhalten. Hiernach sind beispielsweise Spritzeinsätze bei dauerhaften Windgeschwindigkeiten über 5 m/s nicht zulässig.

Eine Kontrolle, ob die Mindestabstände eingehalten wurden, erfolgt über die Entnahme von Boden- oder Pflanzenproben auf dem behandelten Schlag. Hierzu wird zum einen eine Mischprobe von Boden und/oder Pflanzen in der Feldmitte entnommen und zum anderen mindestens eine Mischprobe am Feldrand nahe der Böschungsoberkante des Gewässers. Anhand der gemessenen Konzentrationsunterschiede lässt sich beurteilen, ob und in welchem Abstand zum Gewässer Pflanzenschutzmittel angewendet wurden. Insbesondere im Fall von Herbiziden kann auch eine visuelle Kontrolle der Feld- bzw. Gewässerränder Hinweise über Verstöße geben, wenn beispielsweise die Vegetation direkt am Gewässer auffällig braun verfärbt oder abgestorben ist.

Im Berichtsjahr wurde bei 542 Kontrollbesuchen in 533 Betrieben die Einhaltung von Gewässerabständen an 537 Schlägen überprüft. Hierzu wurden 902 Boden- oder Pflanzenproben entnommen und analysiert. In Tabelle 5.20 sind die Ergebnisse des Schwerpunkts aufgeführt.

In 218 Kontrollen (40 %) bzw. auf 219 Schlägen (41 %) wurden Mindestabstände nicht eingehalten. In 133 Fällen wurde die Pflanzenschutzmittelanwendung beanstandet, da die Abstände gemäß § 4a der PflSchAnwV bzw. gemäß dem Landeswasserrecht nicht beachtet wurden. In 121 Fällen wurde der in der Zulassung für ein Mittel festgelegte Mindestabstand nicht eingehalten. In einigen Fällen wurden beide Vorgaben nicht beachtet. Daher ist die Summe aus beiden Arten von Verstößen mit 254 höher als die Anzahl der beanstandeten Schläge (219).

Da die kontrollierten Flächen risikoorientiert ausgewählt wurden – z. B. von Betrieben, die in der Vergangenheit auffällig waren –, kann die Beanstandungsquote von 40 % wie bei den Anlasskontrollen nicht zu statistischen Zwecken herangezogen werden. Die Vielzahl der Regelungen im Bereich der einzuhaltenden Abstände zu Oberflächengewässern (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, länderspezifische Regelungen, mittelspezifische Anwendungsbestimmungen) ist für die Anwendenden in der Praxis häufig verwirrend. Erschwerend zur Einhaltung der Abstandsregelung für die Anwender ist z. B. die unterschiedliche Auslegung der Gewässerklassen in den Bundesländern nach dem jeweiligen Landeswasserrecht und die dazugehörigen Abstandsregelungen. Dieses betrifft besonders die Anwendenden, die länderübergreifende Flächen bewirtschaften. Die Problematik der Gewässerabstände wird daher verstärkt von der Beratung im Rahmen von Winterschulungen und Fortbildungen aufgegriffen. Darüber hinaus wurden diverse Stakeholder aufgefordert, das Bewusstsein für diese Thematik auch im Rahmen ihrer Gesprächsformate zu schärfen.

Tab. 5.20 Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen 2023 zu den Kontrollen zur Einhaltung des Anwendungsverbots von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern gemäß § 4a der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung unter Berücksichtigung landesrechtlicher Bestimmungen sowie zur Einhaltung der mittelspezifischen Anwendungsbestimmungen

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)	Anzahl eingeleiteter Maßnahmen (Stand 31.12.2023)
Kontrollen	542	218 (40 %)	256
davon systematische Kontrollen	442	175 (40 %)	
davon Anlasskontrollen	100	43 (43 %)	

5.4.3 Sachkunde der Anwendenden

Wer Pflanzenschutzmittel im landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder als Lohnunternehmen bzw. Dienstleistungsbetrieb anwendet, muss die dafür erforderliche Zuverlässigkeit und die dafür notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten haben. Hierzu gehört der Besitz des Sachkundenachweises „Pflanzenschutz“ und der regelmäßige Besuch von Fortbildungen.

Bei 3.469 Kontrollen wurde die Sachkunde von Anwendenden kontrolliert. Bei 3 % der Kontrollen besaßen Anwender nicht die erforderliche Sachkunde für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder hatten die vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen nicht rechtzeitig besucht (Tab. 5.21). Die Mängelquote liegt auf dem Niveau des Vorjahres (3 %).

Tab. 5.21 Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelanwendenden im Jahr 2023

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)
Kontrollen	3.469	112 (3 %)
davon systematische Kontrollen	2.726	50 (2 %)
davon Anlasskontrollen	743	62 (8 %)

5.4.4 Anwendung nur zugelassener Pflanzenschutzmittel und Einhaltung der Anwendungsgebiete sowie der Anwendungsbeschränkungen oder -verbote

Pflanzenschutzmittel dürfen nur angewendet werden, wenn sie vom BVL zugelassen oder genehmigt sind. Für Mittel, deren Zulassung durch Zeitablauf endet, gilt in der Regel eine 18-monatige Aufbrauchfrist. Wird die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels widerrufen, kann die Aufbrauchfrist verkürzt sein oder ganz entfallen. Verkürzte Abverkaufs- bzw. Aufbrauchfristen können auch in der EU-Entscheidung zur Nichtgenehmigung eines Wirkstoffs festgelegt sein. Zudem dürfen Pflanzenschutzmittel nur in den Anwendungsgebieten angewendet werden, die mit der Zulassung vorgesehen oder genehmigt sind, also nur für die ausgewiesenen Kulturen und gegen die bezeichneten Schaderreger (z. B. Anwendung in Kartoffeln zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers).

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten. Hierzu gehören z. B. das Anwendungsverbot von Mitteln mit Glyphosat in Naturschutzgebieten oder von Mitteln mit Zinkphosphid (ausgenommen Fraßköder) in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten.

Bei der Überprüfung, ob nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet wurden bzw. nur in den Kulturen, für die eine Zulassung besteht, werden mehrere Methoden eingesetzt. Die Kontrollen erfolgen in der Regel nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln über die Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Es wird geprüft, ob die nachgewiesenen Wirkstoffe, die in Deutschland in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, auch in der beprobten Kultur eingesetzt werden durften. Wird ein Anwender oder eine Anwenderin während der Applikation angetroffen, können auch Proben der Behandlungsflüssigkeiten entnommen werden. Die betreffenden Wirkstoffe werden über Multimethoden erfasst. Auch anhand der Aufzeichnungen (s. Kap. 5.4.7), die Unternehmen führen müssen, wird geprüft, ob die Mittel und deren Anwendung der Zulassung entsprechen.

Gründe für Anlasskontrollen können im Betrieb vorgefundene Pflanzenschutzmittel sein, die nicht zu den angebauten Kulturen passen, oder unzulässige Rückstände oder Wirkstoffnachweise im Erntegut, die in Untersuchungen der Lebensmittelüberwachungsbehörden identifiziert wurden.

Tab. 5.22 Kontrollen zur Anwendung nur zugelassener bzw. genehmigter Pflanzenschutzmittel, Kontrollen der Anwendung nur in zugelassenen bzw. genehmigten Anwendungsgebieten sowie Kontrollen von Anwendungsverboten und -beschränkungen im Jahr 2023

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)
Kontrollen	3.209	538 (17 %)
davon systematische Kontrollen	2.486	164 (7 %)
davon Anlasskontrollen	723	374 (52 %)

In Tabelle 5.22 sind die Ergebnisse der Kontrollen aufgeführt, ob in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel gemäß der Zulassung angewendet wurden. In der Tabelle sind die Ergebnisse der bundesweiten Schwerpunktkontrollen zur Anwendung von Insektiziden (Kap. 5.4.1) enthalten. Die Kontrollen zur Einhaltung von Abständen zu Gewässern (Kap. 5.4.2) sind hier teilweise berücksichtigt. Enthalten sind die Überprüfungen zur Beachtung des Anwendungsverbots an Gewässern gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung. Kontrollen von Gewässerabständen gemäß Landeswasserrecht sind nicht aufgeführt. Bei 17 % der insgesamt 3.209 Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wurden Verstöße festgestellt (2022: 8 %). Die hohe Beanstandungsquote im Jahr 2023 ergibt sich aus den Anlasskontrollen (52 %). Bei den systematischen Kontrollen liegt die Quote mit 7 % deutlich niedriger. Nicht für alle der 538 Verstöße liegen dem BVL Detailinformationen über die Gründe für die Beanstandung vor. In 479 Fällen wurden die Gründe genannt:

- Beanstandet wurde in 88 Fällen die Anwendung nicht (oder nicht mehr) zugelassener Pflanzenschutzmittel.
- In 119 Fällen wurden zugelassene Pflanzenschutzmittel in einer nicht zulässigen Kultur angewendet (Nichtbeachtung des Anwendungsgebiets).
- In 146 Fällen wurden Verbote und in 126 Fällen Beschränkungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung nicht beachtet.

5.4.5 Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Bienenschutzbestimmungen

Anwendungsbestimmungen sind Vorschriften, die vom BVL mit der Zulassung eines Mittels erteilt werden, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser oder sonstige unvertretbare Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, zu verhindern. Zu den Anwendungsbestimmungen gehören beispielsweise Mindestabstände zu Gewässern und Saumbiotopen.

Die Bienenschutzverordnung enthält Vorschriften für die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel. So dürfen mit B1 gekennzeichnete Mittel nicht an blühenden Pflanzen angewendet werden und auch nicht an anderen Pflanzen, die von Bienen beflogen werden. Gezielte Kontrollen erfolgen z. B. in der Zeit der Obst-, Reben- und Rapsblüte. Die Kontrollen erfolgen über die Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Bei Kontrollen während der Anwendung können des Weiteren Proben von Behandlungsflüssigkeiten entnommen werden. Auch bei einer Prüfung der Aufzeichnungen (s. Kapitel 5.4.7), die berufliche Anwenderinnen und Anwender führen müssen, kann die Nichteinhaltung einiger Bestimmungen festgestellt werden.

Tab. 5.23 Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen im Jahr 2023

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)
Kontrollen	1.595	179 (11 %)
davon systematische Kontrollen	1.281	140 (11 %)
davon Anlasskontrollen	314	39 (12 %)

In Tabelle 5.23 sind die Ergebnisse der 1.595 Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen aufgeführt. Bei 11 % der Kontrollen zeigten sich Verstöße gegen die Zulassungsbedingungen. Die Beanstandungsquote liegt damit höher als im Vorjahr (2022: 8 %). In der Tabelle sind die Ergebnisse der bundesweiten Schwerpunktkontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern (Kap. 5.4.2) enthalten, sofern mittelspezifische Anwendungsbestimmungen kontrolliert wurden.

In Tabelle 5.24 sind die Kontrollen zur Einhaltung von Bienenschutzbestimmungen aufgeführt. Die 545 Kontrollen ergaben eine Beanstandungsquote von 1 %, die dem Niveau des Vorjahres (1 %) entspricht.

Tab. 5.24 Kontrollen zur Einhaltung von Bestimmungen zum Schutz von Bienen und anderen Bestäuberinsekten im Jahr 2023

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)
Kontrollen	545	2 (1 %)
davon systematische Kontrollen	442	2 (1 %)
davon Anlasskontrollen	103	-

5.4.6 Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch

Zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dürfen nur Pflanzenschutzgeräte eingesetzt werden, die regelmäßig geprüft werden. Daher wird bei der Kontrolle des Gerätes zuerst geprüft, ob eine gültige Prüfplakette vorhanden ist. Alternativ kann der Anwendende auch mit dem Prüfprotokoll die fristgerechte Prüfung des Gerätes nachweisen. Weiterhin wird durch eine visuelle Überprüfung des äußeren Zustandes des Gerätes festgestellt, ob es offensichtliche Mängel gibt, die eine ordnungsgemäße Applikation des Pflanzenschutzmittels beeinträchtigen, z. B. undichte Behälter- und Drucksysteme, fehlerhafte Manometer, nachtropfende Düsen und defekte oder hängende Spritzgestänge.

In Tabelle 5.25 sind die Ergebnisse von 2.596 Kontrollen aufgeführt, bei denen mindestens 2.702 Geräte überprüft wurden. Die Beanstandungsquote liegt mit 3 % auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahr (2022: 3 %).

Tab. 5.25 Kontrollen der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte im Jahr 2023

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)
Kontrollen	2.596	86 (3 %)
davon systematische Kontrollen	1.973	62 (3 %)
davon Anlasskontrollen	623	24 (4 %)

5.4.7 Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln muss EU-weit nach den gleichen Vorgaben dokumentiert werden. Nach Art. 67 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit § 11 PflSchG sind in den Aufzeichnungen die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Anwendung, der Name des Anwendenden, die Aufwandmenge, die behandelte Fläche und Kultur zu vermerken. Das Pflanzenschutzgesetz regelt in § 11 weitere Einzelheiten.

Bei einer Kontrolle werden die Unterlagen stichprobenartig auf ihre Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Es wird auch kontrolliert, ob die Aufzeichnungen mindestens für drei Jahre aufbewahrt werden.

Wie in Tabelle 5.26 aufgeführt, wurde die Dokumentation bei 2.429 Kontrollen überprüft. In 6 % der Fälle fehlten Aufzeichnungen oder sie waren unvollständig. Im Vorjahr wurde die Dokumentation bei 7 % der Kontrollen beanstandet.

Tab. 5.26 Kontrollen zur Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen im Jahr 2023

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)
Kontrollen	2.429	137 (6 %)
davon systematische Kontrollen	1.675	86 (5 %)
davon Anlasskontrollen	754	51 (7 %)

5.4.8 Einhaltung der Beseitigungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel

Gemäß § 15 PflSchG müssen Pflanzenschutzmittel unverzüglich aus dem Lager entfernt und ordnungsgemäß beseitigt werden, wenn sie Wirkstoffe enthalten, die gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung einem vollständigen Anwendungsverbot unterliegen oder wenn deren Verwendung in Pflanzenschutzmitteln in der gesamten Europäischen Gemeinschaft verboten ist. Damit wird einer versehentlichen Anwendung vorgebeugt.

Zur Kontrolle eines Betriebes, der Pflanzenschutzmittel anwendet, gehört die Überprüfung des Pflanzenschutzmittellagers. Nach guter fachlicher Praxis im Pflanzenschutz sollen die Mengen und die Dauer der Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln auf ein notwendiges Minimum begrenzt werden. So wird verhindert, dass Pflanzenschutzmittel überlagern oder abgelaufene Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen. Bei der Kontrolle wird darauf geachtet, dass Pflanzenschutzmittel getrennt von Lebens- und Futtermitteln gelagert werden, nicht mehr zugelassene Pflanzenschutzmittel deutlich gekennzeichnet sind und separat aufbewahrt werden und keine Pflanzenschutzmittel gelagert werden, deren Beseitigung nach dem Pflanzenschutzgesetz vorgeschrieben ist. Werden beseitigungspflichtige Pflanzenschutzmittel vorgefunden,

wird eine fachgerechte Entsorgung angeordnet. Die Beseitigung ist gegenüber den Pflanzenschutzdiensten durch Belege nachzuweisen.

Bei 19 % der 1.191 Kontrollen wurden Pflanzenschutzmittel vorgefunden, die der Beseitigungspflicht unterliegen (Tab. 5.27). Damit liegt die Beanstandungsquote so hoch wie im Vorjahr (2022: 19 %).

Tab. 5.27 Kontrollen bei Anwendenden zur Einhaltung der Beseitigungspflicht von verbotenen Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2023

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)
Kontrollen	1.191	224 (19 %)
davon systematische Kontrollen	908	144 (16 %)
davon Anlasskontrollen	283	80 (28 %)

5.4.9 Anzeigepflicht von Dienstleistungsbetrieben, die über Pflanzenschutz beraten oder für Dritte Pflanzenschutzmittel anwenden

Gemäß § 10 PflSchG unterliegen Gewerbetreibende, die für Dritte Pflanzenschutzmittel anwenden (z. B. Lohnunternehmen, Hausmeisterservice) oder über Pflanzenschutz beraten, einer Anzeigepflicht bei den zuständigen Pflanzenschutzdiensten. Um Betriebe zu identifizieren, die für Dritte Pflanzenschutzmittel anwenden, können auch Nachfragen bei Gewerbeaufsichtsämtern und Handelskammern oder Recherchen im Branchenbuch stattfinden.

Bei der Kontrolle von landwirtschaftlichen Betrieben, Lohnunternehmen oder Dienstleistungsbetrieben wird unter anderem überprüft, ob Pflanzenschutzmittel für Dritte ausgebracht werden. Die in Tabelle 5.28 genannte Anzahl von Kontrollen berücksichtigt nur Anwendende, die tatsächlich Pflanzenschutzmaßnahmen als Dienstleistung für Dritte vornahmen.

Bei 4 % der 1.455 Kontrollen von Dienstleistungsunternehmen wurde festgestellt, dass diese ihre Tätigkeit nicht bei der zuständigen Behörde angezeigt hatten (2022: 4 %). Ein Teil der Beanstandungen ist darauf zurückzuführen, dass sich aus gelegentlicher (nicht meldepflichtiger) Nachbarschaftshilfe zwischen Landwirten und Landwirtinnen bzw. landwirtschaftlichen Betrieben eine regelmäßige und damit anzeigepflichtige Dienstleistung entwickelt hatte. Einigen Betrieben war nicht bekannt, dass diese Dienstleistung einer Anzeigepflicht gemäß Pflanzenschutzgesetz unterliegt.

Tab. 5.28 Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht gemäß § 10 PflSchG (z. B. Lohnunternehmen, Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus, Beratende) im Jahr 2023

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)
Kontrollen	1.455	59 (4 %)
davon systematische Kontrollen	1.150	37 (3 %)
davon Anlasskontrollen	305	22 (7 %)

5.4.10 Anwendungskontrollen auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Pflanzenschutzmittel dürfen auf befestigten Freilandflächen und auf Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, nicht angewendet werden. Zu diesen Freiflächen zählen z. B. Wegränder, Waldsäume oder Uferböschungen. Unter die befestigten Freiflächen fallen beispielsweise Gleisanlagen, Straßen, Parkplätze, Auffahrten oder Hof- und Betriebsflächen. In Einzelfällen kann die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG erteilen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Ausnahme des Anwendungsverbots von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen durch Privatpersonen/Laien wird in der Regel nicht genehmigt, da nichtchemische Bekämpfungsmethoden zur Verfügung stehen. Damit verstoßen Anwendungen auf Garagenauffahrten oder Bürgersteigen in fast allen Fällen gegen das Pflanzenschutzgesetz.

Durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen kann es nach Niederschlägen zu einem direkten Eintrag dieser Stoffe in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation kommen, da das Regenwasser oberflächlich ablaufen kann. Es wird vermu-

tet, dass Funde von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen in Oberflächengewässern zu einem erheblichen Teil aus illegalen Anwendungen auf den genannten Freilandflächen resultieren. Deshalb bildet dieser Bereich einen besonderen Schwerpunkt im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm.

Kontrolliert werden zum einen Flächen, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG beantragt worden ist. Im Falle einer Ablehnung wird überprüft, ob die Anwendung unterblieben ist. Im Falle einer Genehmigung wird kontrolliert, ob das eingesetzte Mittel und die behandelte Fläche der Genehmigung entsprechen und die Anwendungsbestimmungen und Auflagen eingehalten wurden.

Bei 439 Kontrollen wurden Flächen nach Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung begutachtet (Tab. 5.29). Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf abgelehnten Flächen bzw. die Nichteinhaltung von Auflagen bei erteilten Ausnahmegenehmigungen wurde in 4 % der Fälle beanstandet. Im Vorjahr lag die Beanstandungsquote mit 6 % höher.

Tab. 5.29 Kontrollen von erteilten Ausnahmegenehmigungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen und Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, im Jahr 2023

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)
Kontrollen	439	18 (4 %)
davon systematische Kontrollen	364	11 (3 %)
davon Anlasskontrollen	75	7 (9%)

Des Weiteren werden Kontrollen auf Flächen durchgeführt, für die keine Genehmigungen beantragt wurden. In diesem Kontrollbereich finden aufgrund von Anzeigen viele Anlasskontrollen statt. Anlässe für Kontrollen waren zum Beispiel Nachbarschaftsstreitigkeiten, Hinweise von in der Nachbarschaft wohnenden Personen oder Feststellungen der zuständigen Behörden. Zur Überprüfung wird der Eigentümer oder die Eigentümerin einer Fläche angehört; in einigen Fällen werden zusätzlich Boden- oder Pflanzenproben für eine Laboranalyse entnommen. In einigen Fällen wird zusätzlich gegen die Bestimmungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verstoßen (s. Kap. 5.4.4), wenn beispielsweise eine Anwendung von Glyphosat auf befestigten Flächen erfolgt, bei denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht.

Tab. 5.30 Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen und Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, im Jahr 2023

	Anzahl Kontrollbesuche	Anzahl festgestellter Verstöße (prozentual)
Kontrollen	1.678	304 (18 %)
davon systematische Kontrollen	1.065	50 (5 %)
davon Anlasskontrollen	613	254 (41 %)

In Tabelle 5.30 sind die 1.678 Kontrollen aufgeführt, bei denen Flächen überprüft wurden, für die keine Ausnahmegenehmigungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beantragt wurden. In 18 % der Kontrollen wurde festgestellt, dass das Anwendungsverbot auf befestigten Flächen bzw. Nichtkulturlandflächen nicht beachtet wurde. Hervorzuheben ist, dass bei 5 % der systematischen Kontrollen Verstöße festgestellt wurden. Bei den Anlasskontrollen lag die Beanstandungsquote hingegen bei 41 %. Ein Vergleich der Beanstandungsquoten mit den Vorjahren ist nicht sinnvoll, da vor allem Anlasskontrollen zu Verstößen führen.

Aus den Kontrollzahlen lassen sich keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Umfang von Fehlanwendungen ziehen. Bei den in Tabelle 5.30 aufgeführten Kategorien handelt es sich um gezielte Kontrollen und nicht um repräsentative Kontrollen nach dem Zufallsprinzip. Dennoch zeigen die Ergebnisse, dass bezüglich der Vorschriften, die für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freiflächen gelten, offensichtlich Informationsdefizite bestehen. Gerade beim Einsatz im privaten Bereich scheinen sich alte Gewohnheiten im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln nur sehr langsam zu ändern.

5.5 Überprüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten

Die Funktionstüchtigkeit von Pflanzenschutzgeräten wird in den Ländern von amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen überprüft. Diese Überprüfung muss seit Mitte 2013, mit Inkrafttreten der Pflanzenschutz-Geräteverordnung, alle sechs Kalenderhalbjahre wiederholt werden. Die erfolgreiche Prüfung wird durch eine Plakette und einen Kontrollbericht dokumentiert. Die Ergebnisse werden im Institut für Anwendungstechnik im Pflanzenschutz des Julius Kühn-Instituts gesammelt und sind in diesem Jahresbericht aufgeführt, da sie in einem engen Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln stehen.

Tab. 5.31 Geräteüberprüfungen in amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen (Anzahl gemäß vorliegender Prüfprotokolle) im Jahr 2023

	Überprüfungen
Geräte	24.379
davon Feldspritzgeräte	15.639
davon Spritz- und Sprühgeräte für Raumkulturen	4.645
davon weitere Geräte	4.095

Quelle: Julius Kühn-Institut, Institut für Anwendungstechnik, Braunschweig

In Tabelle 5.31 sind die Ergebnisse der Geräteüberprüfungen in amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen dargestellt. Im Jahr 2023 wurden 15.639 Spritzgeräte für Flächenkulturen und 4.645 Sprühgeräte für Raumkulturen wie Obst, Wein oder Hopfen geprüft. Nach der Überprüfung konnte für 99,6 % der Feldspritzgeräte und für 99,7 % der Spritz- und Sprühgeräte für Raumkulturen eine Prüfplakette erteilt werden. Kleinere festgestellte Mängel wurden vor der Plakettenerteilung beseitigt. Die meisten Mängel treten an folgenden Geräteteilen auf:

- bei Spritz- und Sprühgeräten für Flächenkulturen an den Düsen (mangelhafte Querverteilung), am Leitungssystem, am Spritzgestänge, an den Bedienungsarmaturen und an der Tropfstoppeinrichtung,
- bei Sprühgeräten für Raumkulturen an den Düsen (Rechts-links-Vergleich und Spritzfächerausbildung) an den Filtern, an den Bedienungsarmaturen, am Rührwerk und am Behälter.

Neben den Spritz- und Sprühgeräten für Flächenkulturen und Raumkulturen trat 2016 bzw. 2020 die Prüfpflicht für weitere Geräte in Kraft, mit denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die weiteren geprüften Geräte setzen sich im Jahr 2023 folgendermaßen zusammen (in alphabetischer Reihenfolge): 442 Beizgeräte, 1.713 Granulatstreugeräte, 493 Karrenspritzen, 63 Nebelgeräte, 71 Parzellenspritzgeräte, 282 Schlauchspritzanlagen, 130 stationäre Spritzgeräte für Zierpflanzen- und Gartenbaubetriebe (Gießwagen), 836 Streifenspritzgeräte (Unterstock, Band) inklusive Legemaschinen, 6 Streichgeräte, 3 ULV-Geräte und 16 Zweiwegefahrzeuge.

Nähere Informationen zur Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Geräten sind im Internet auf der Seite des Julius Kühn-Instituts zu finden unter: www.julius-kuehn.de/at/.

6 Erläuterungen zu den Fachbegriffen

Anlasskontrollen
Anlasskontrollen dienen der Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht, die durch Anzeigen, Verdachtsmomente oder Auffälligkeiten bekannt werden.

Anwendungsbestimmungen
Vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Zulassung festgesetzte Vorschriften zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt.

Anwendungsgebiet
Der Zweck, für den die Anwendung des Pflanzenschutzmittels zugelassen bzw. genehmigt ist; in der Regel die Kombination aus der Kulturpflanze oder dem Pflanzenerzeugnis und dem Schadorganismus, vor dem die Pflanze/das Pflanzenerzeugnis geschützt werden soll.

Beistoffe
Beistoffe oder Formulierungshilfsstoffe sind Stoffe oder Zubereitungen, die neben den technischen Wirkstoffen im Pflanzenschutzmittel enthalten sind und dem Produkt die für die Anwendung erforderlichen Eigenschaften verleihen. Der Einsatz von Beistoffen stellt die erforderliche Verteilung der Wirkstoffe in der Spritzlösung, die Lagerstabilität, die Handhabung und die Ausbringung des Pflanzenschutzmittels sicher und sorgt für die Sicherheit der Anwendenden. Beistoffe können aus mehreren Komponenten (Beistoffsubstanzen) bestehen. Beispiele für Beistoffe: Lösemittel, Emulgatoren, Haftmittel, Stabilisatoren, Schaumverminderer.

Flächen für die Allgemeinheit
Zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, gehören insbesondere öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden
Zu solchen Freilandflächen zählen z. B.:
- an Kulturflächen angrenzende Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen und Wege einschließlich der Wegränder,
- Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbau veränderte Areale.

Gute fachliche Praxis
Nach dem PflSchG darf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz umfasst insbesondere
- die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes des Anhangs III der Richtlinie 2009/128/EG;
- die Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch
  a. vorbeugende Maßnahmen,
  b. Verhütung der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen,
  c. Abwehr oder Bekämpfung von Schadorganismen,
  d. Förderung natürlicher Mechanismen zur Bekämpfung von Schadorganismen;
- Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt einschließlich des Grundwassers, entstehen können.

Inverkehrbringen
Das Bereithalten und Anbieten zum Verkauf, jede andere Form der Weitergabe, egal ob entgeltlich oder unentgeltlich, sowie Verkauf, Vertrieb und andere Formen der Weitergabe selbst; auch die Überführung in den freien Verkehr des Gebiets der EU.

Kontrollschwerpunkt

Die Schwerpunkte im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm werden jährlich neu festgelegt, um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Folgende Informationen und Kriterien finden dabei Berücksichtigung:

- Hinweise auf Verstöße aus den Kontrollen der Vorjahre,
- Hinweise auf die Anwendung unzulässiger Pflanzenschutzmittel aufgrund von Rückstandsfunden der Lebensmittelüberwachung,
- Intensität des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in den verschiedenen Kulturen,
- Änderung der Zulassungssituation von Pflanzenschutzmitteln (Widerruf von Zulassungen),
- Hinweise aus dem illegalen Handel mit Pflanzenschutzmitteln,
- Ergebnisse aus dem Grund- und Oberflächenwasser-Monitoring der Länder.

Parallelhandel

Aufgrund des unterschiedlichen Preisniveaus werden Pflanzenschutzmittel von Anwendenden oder Handelsunternehmen häufig aus anderen Mitgliedstaaten der EU nach Deutschland importiert. Dies ist wegen der Freiheit des Warenverkehrs grundsätzlich möglich. Solche Parallelhandelsmittel bedürfen keiner eigenen Zulassung, wenn sie in der Zusammensetzung mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel übereinstimmen. Händler, die mit solchen Mitteln handeln möchten, und Anwendende, die sie für den Eigengebrauch importieren möchten, benötigen aber vom BVL eine Genehmigung für den Parallelhandel.

Nähere Informationen zu parallel gehandelten Pflanzenschutzmitteln gibt es unter:
www.bvl.bund.de/psmhandel > Parallelhandel.

Pflanzenschutzgeräte

Geräte und Einrichtungen, die zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind, z. B. Anbau-, Aufbau- und Anhängegeräte für Traktoren sowie selbst fahrende Geräte, Karrenspritzen, tragbare Spritzen und Rückenspritzen.

Pflanzenschutzmittel

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 definiert in Art. 2 Abs. 1 Pflanzenschutzmittel als Produkte, die für einen der folgenden Verwendungszwecke bestimmt sind:

a) Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder deren Einwirkung vorzubeugen, soweit es nicht als Hauptzweck dieser Produkte erachtet wird, eher hygienischen Zwecken als dem Schutz von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen zu dienen;
b) in einer anderen Weise als ein Nährstoff oder ein Pflanzen-Biostimulans die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, wie etwa Stoffe, die das Pflanzenwachstum beeinflussen;
c) Pflanzenerzeugnisse zu konservieren, soweit diese Stoffe oder Produkte nicht besonderen Gemeinschaftsvorschriften über konservierende Stoffe unterliegen;
d) unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten, mit Ausnahme von Algen, es sei denn, die Produkte werden auf dem Boden oder im Wasser zum Schutz von Pflanzen ausgebracht;
e) ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen, mit Ausnahme von Algen, es sei denn, die Produkte werden auf dem Boden oder im Wasser zum Schutz von Pflanzen ausgebracht.

Die Online-Datenbank des BVL enthält die in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel: www.bvl.bund.de/psmdb.

Pflanzenstärkungsmittel

Die Novelle des Pflanzenschutzgesetzes, die am 14. Februar 2012 in Kraft getreten ist, definiert Pflanzenstärkungsmittel als Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die

a) ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen, soweit sie nicht Pflanzenschutzmittel nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind, oder
b) die dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen.

Informationen über zulässige Pflanzenstärkungsmitteln sind zu finden unter: www.bvl.bund.de/pstm.

Sachkunde

Nach geltendem Recht dürfen Pflanzenschutzmittel für beruflich Anwendende nur von Personen gekauft und angewendet werden, die die erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse besitzen. Analog muss jede Person, die Pflanzenschutzmittel abgibt, die erforderliche Zuverlässigkeit und fachlichen Kenntnisse besitzen.

Seit dem 27. November 2015 gilt als Nachweis der Sachkunde nur noch der Sachkundenachweis Pflanzenschutz. Die Sachkundenachweiskarte muss in dem Bundesland beantragt werden, in dem der oder die Antragstellende ihren Hauptwohnsitz hat. Um einen Sachkundenachweis beantragen zu können, müssen fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt z. B. eine bestandene Prüfung nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung. Die Fachkenntnisse können auch im Rahmen einer Berufsausbildung erworben worden sein. Wichtig ist, dass die Anforderungen erfüllt sind, die in der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung aufgeführt sind.

Sachkundige Personen müssen regelmäßig an anerkannten Fort- oder Weiterbildungen teilnehmen.

Bei nicht-beruflich Anwendenden ist ein Sachkundenachweis weder beim Kauf noch bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlich. Allerdings hat der Gesetzgeber hier im Sinne des Verbraucherschutzes Vorsorge getroffen, indem er Mittel speziell für den Haus- und Kleingartenbereich zulässt.

Systematische Kontrollen

Systematische Kontrollen sind vorab geplante und bezüglich des Kontrollumfangs festgelegte Überprüfungen. Der Kontrollumfang kann bei systematischen Kontrollen alle vor Ort prüfbaren Kontrolltatbestände umfassen oder auf bestimmte Tatbestände reduziert sein (Schwerpunktkontrollen). Die risikobasierten Schwerpunkte der Kontrollen können jährlich wechseln.

Verunreinigungen

Jeder Bestandteil außer dem reinen Wirkstoff und/oder der Wirkstoffvariante, der/die sich im technischen Material befindet (auch durch Herstellungsprozess oder den Abbau während der Lagerung entstanden).

Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln

Chemische Elemente oder deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder zu gewerblichen Zwecken hergestellt werden, einschließlich der Verunreinigungen, mit Wirkung auf Schadorganismen, Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse. Mikroorganismen einschließlich Viren und ähnliche Organismen sowie ihre Bestandteile sind den chemischen Elementen gleichgestellt.

Zusatzstoffe

Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzenschutzmitteln zugesetzt zu werden, um ihre Eigenschaften oder Wirkungen zu verändern, ausgenommen Wasser und Düngemittel. Es dürfen nur vom BVL gelistete Zusatzstoffe eingesetzt werden. Information über Zusatzstoffe sind abrufbar unter: www.bvl.bund.de/zst.

Zuständige Behörden für Verkehrs- und Anwendungskontrollen

Baden-Württemberg

Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ)
Neßlerstraße 23–31, 76227 Karlsruhe
Tel.: 0721 9468-450
E-Mail: poststelle@ltz.bwl.de
https://www.ltz-Augustenberg.de

Regierungspräsidium Stuttgart
– Pflanzenschutzdienst –
Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart
Tel.: 0711 904-0
E-Mail: Abteilung3@rps.bwl.de
https://rp.baden-wuerttemberg.de

Regierungspräsidium Karlsruhe
– Pflanzenschutzdienst –
Schlossplatz 4–6, 76131 Karlsruhe
Tel.: 0721 926-0
E-Mail: Abteilung3@rpk.bwl.de
https://rp.baden-wuerttemberg.de

Regierungspräsidium Freiburg
– Pflanzenschutzdienst –
Regierungspräsidium Freiburg
Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg
Tel.: 0761 208-0
E-Mail: Abteilung3@rpf.bwl.de
https://rp.baden-wuerttemberg.de

Regierungspräsidium Tübingen
– Pflanzenschutzdienst –
Postfach 26 66, 72016 Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen
Tel.: 07071 757-0
E-Mail: Abteilung3@rpt.bwl.de
https://rp.baden-wuerttemberg.de

Bayern

Anwendungskontrolle:
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
– Institut für Pflanzenschutz –
Lange Point 10, 85354 Freising
Tel.: 08161 8640-5213
E-Mail: Pflanzenschutz@LfL.bayern.de
https://www.LfL.bayern.de

Verkehrskontrolle:
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
– Institut für Qualität in der Ernährungswirtschaft –
Am Gereuth 8, 85354 Freising
Tel.: 08161 8640-3137
E-Mail: Verkehrskontrolle@LfL.bayern.de
https://www.LfL.bayern.de

Berlin

Pflanzenschutzamt Berlin
Mohriner Allee 137, 12347 Berlin
Tel.: 030 700006-215
E-Mail: pflanzenschutzamt@senmvku.berlin.de
https://www.berlin.de/pflanzenschutzamt/

Brandenburg

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
– Pflanzenschutzdienst –
Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 60676-2101
E-Mail: pflanzenschutzdienst@lelf.brandenburg.de
https://lelf.brandenburg.de/

Bremen

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen
– Pflanzenschutzdienst –
Lötzener Straße 3, 28207 Bremen
Tel.: 0421 361-89204
E-Mail: psd-hb@Lmtvet.bremen.de
https://www.lmtvet.bremen.de

Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI)
– Pflanzengesundheitskontrolle –
Auf der Brandshofer Schleuse 4, 20097 Hamburg
Tel.: 040 42841-5208
E-Mail: pflanzengesundheit@bwi.hamburg.de
https://pflanzenschutz.hamburg.de/

Hessen
Regierungspräsidium Gießen
– Pflanzenschutzdienst Hessen –
Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar
Tel.: 0641 303-5210
E-Mail: psd-wetzlar@rpgi.hessen.de
https://www.rp-giessen.de

Mecklenburg-Vorpommern
Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern
– Abteilung Pflanzenschutzdienst –
Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock
Tel.: 0385 588-61000
E-Mail: pflanzenschutzdienst@lallf.mvnet.de
https://www.lallf.de

Niedersachsen
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
– Pflanzenschutzamt –
Standort Hannover
Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover
Tel.: 0511 4005-0
E-Mail: Pflanzenschutzamt@lwk-niedersachsen.de

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
– Prüfdienste Fachrechtskontrollen Pflanzenschutz –
Mars-la-Tour-Straße 1–13, 26121 Oldenburg
Tel.: 0441 801-0
E-Mail: info@lwk-niedersachsen.de
https://www.ml.niedersachsen.de
https://www.lwk-niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen
Der Direktor der Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter
– Pflanzenschutzdienst –
Gartenstraße 11, 50765 Köln-Auweiler
Tel.: 0221 5340-401
E-Mail: pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de
https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/index.htm

Rheinland-Pfalz
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier
Referat 42 – Agraraufsicht
Postfach 13 20, 54203 Trier
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
Tel.: 0651 9494-0
E-Mail: poststelle@add.rlp.de
https://add.rlp.de/de/startseite/

Saarland
Anwendungskontrolle:
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz
Referat B/1 – Europäische Agrar- und Förderpolitik,
ELER-Verwaltungsbehörde, GAK
Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken
Tel.: 0681 501-1147
E-Mail: j.kraemer@umwelt.saarland.de
https://www.saarland.de/mukmav/DE/home

Verkehrskontrolle:
Landwirtschaftskammer für das Saarland
In der Kolling 310, 66450 Bexbach
Tel.: 06826 82895-22
E-Mail: Eileen.Schoen@lwk-saarland.de
https://www.lwk-saarland.de

Sachsen
Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
Referat 95 – Kontrolldienst Pflanzenschutz
und Pflanzenbau
Postfach 54 01 37, 01311 Dresden
Tel.: 0351 8928-3601
E-Mail:
KontrolldienstPflanzenschutz.lfulg@smul.sachsen.de
https://www.smul.sachsen.de/lfulg

Sachsen-Anhalt
Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Sachsen-Anhalt
Dezernat 23 – Allgemeiner Pflanzenschutz,
Pflanzengesundheit
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg
Tel.: 03471 334-341
E-Mail: Pflanzenschutz@llg.sachsen-anhalt.de
https://llg.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
– Abt. Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt –
Referat Genehmigungen, Kontrollen und Sachkunde
Grüner Kamp 15–17, 24768 Rendsburg
Tel.: 04331 9453-314
E-Mail: psd-rendsburg@lksh.de
https://www.lksh.de

Thüringen

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum
Referat 23 – Pflanzenschutz und Saatgut
Postfach 10 02 62, 07702 Jena
Kühnhäuser Straße 101, 99090 Erfurt
Tel.: 0361 574198-000
E-Mail: pflanzenschutz@tlllr.thueringen.de
https://www.tlllr.thueringen.de

Pflanzenschutz-Kontrollprogramm
Jahresbericht 2023

Der Handel und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden in Deutschland systematisch durch die Behörden überwacht. In dem bundesweit harmonisierten Pflanzenschutz-Kontrollprogramm sind die Länder für die Durchführung der Kontrollen und die Ahndung von Verstößen zuständig. Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse des Jahres 2023 zusammen

Bundesweit haben die Behörden der Länder insgesamt 2.042 Kontrollen im Pflanzenschutzmittelhandel durchgeführt. Es wurde unter anderem überprüft, ob das Personal sachkundig ist und die angebotenen Pflanzenschutzmittel zugelassen sind. In Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft wurden bei 4.243 Kontrollen die Qualifikation der Anwendenden, die Pflanzenschutzgeräte oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln überwacht. In bundesweiten Kontrollschwerpunkten wurden die Beratung beim Verkauf von Pflanzenschutzmittel an Laien, die Anwendung von Insektiziden und die Einhaltung des Anwendungsverbots von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern überprüft. Das BVL untersuchte bei 216 Pflanzenschutzmitteln, ob ihre Zusammensetzung und die physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften mit der Zulassung übereinstimmen.